

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

43. Sitzung vom 28. April 2026 von 14:00 bis 17:00 Uhr (Art. 0505-0513)

Vorsitz:	Urs Plüss, Zofingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Oliver Müller, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 133 Mitglieder (Gehen vor der letzten Abstimmung: Sabina Freiermuth, Zofingen, bis 16:00 Uhr; Markus Lang, Brugg, bis 16:07 Uhr; Colette Basler, Zeihen, bis 16:11 Uhr; Daniel Hölzle, Zofingen, bis 16:17 Uhr)
	Abwesend 7 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend (7): Thomas Baumann, Suhr; Simon Binder, Baden; Stefan Dietrich, Bremgarten; Markus Gabriel, Uerkheim; Ruth Müri, Baden; Markus Schneider, Baden; An- dreas Schmid, Lenzburg

Es handelt sich um eine noch nicht genehmigte Version des Wortprotokolls. Nach der Genehmigung wird die endgültige Version aufgeschaltet.

Behandelte Traktanden	Seite
0505 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung	1237
0506 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Ergebnis der Prüfung der als Postulat überwiesenen (23.122) Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Sander Mallien, GLP, Baden, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. April 2023 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; Abschreibung; Detailberatung und Gesamtabstimmung; Abschreibung (23.122)	1238
0507 Motion der Fraktionen der FDP (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden), SVP, Mitte und GLP vom 13. Mai 2025 betreffend Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen; Überweisung an den Regierungsrat	1258
0508 Postulat Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Yannick Berner, FDP, Aarau, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 26. August 2025 betreffend steuerliche und weitere Anreize für Innovationen und Investitionen der Unternehmen für die Kreislaufwirtschaft; Rückzug	1263

0509	Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 9. September 2025 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den steuerlichen Abzug von energetischen Massnahmen (unter dem Vorbehalt, dass der Eigenmietwert mit der Abstimmung vom 28. September 2025 abgeschafft wird); Überweisung an den Regierungsrat	1264
0510	Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Thomas Ernst, Magden) vom 4. November 2025 betreffend Zeitpunkt der Information über die Eigenmietwerterhöhung an die Immobilieneigentümer; Beantwortung und Erledigung	1264
0511	Interpellation Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 4. November 2025 betreffend Versand und Berechnung der Verfügungen der neuen Schätzungswerte und deren möglichen Auswirkungen auf TAXOPTIMA; Beantwortung und Erledigung	1265
0512	Interpellation Rolf Schmid, SP, Frick (Sprecher), Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 18. November 2025 betreffend aktualisierte Prognose zu den Mehreinnahmen durch die Neuschätzungen; Beantwortung und Erledigung	1265
0513	Interpellation Andy Steinacher, SVP, Schupfart (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. Dezember 2025 betreffend Zugriff auf eTax Aargau, über das Smart Service Portal des Kantons Aargau mit der Registrierung AGOV-App; Beantwortung und Erledigung	1266

Vorsitzender: Ich begrüße Sie herzlich zur 43. Ratssitzung der Legislaturperiode 2025/2028.

Ich freue mich sehr, auf der Tribüne die Klasse 5d der Primarschule Gönhard Aarau mit der Schülerin Caroline Burger in Begleitung von Luzia Köchli begrüßen zu dürfen. Sie erahnen es, Caroline ist die Tochter unserer geschätzten Kollegin, Grossrätin Dr. Nicole Burger. Herzlich willkommen – ich wünsche euch allen einen spannenden Besuch.

Präsenzerhebung (siehe S. 1235)

0505 Neu eingereichte Vorstösse der Nachmittagssitzung

(GR.26.131-1) Postulat betreffend Gewässerschutz und Verbesserung von Frühwarnsystemen und Vollzug bei Belastungen in Gewässern vom 28. April 2026 von Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Martin Brügger, SP, Brugg, Dr. Leandra Knecht, GLP, Windisch, Lucia Lanz, SP, Beinwil am See, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Marius Fedeli, SP, Buchs, Christian Minder, EVP, Niederlenz, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.132-1) Postulat betreffend innovative Schwammstadt-Elemente im Kanton Aargau: Potenziale prüfen und Vollzug weiterentwickeln vom 28. April 2026 von Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, Martin Brügger, SP, Brugg, Marius Fedeli, SP, Aarau, Christian Minder, EVP, Niederlenz, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.133-1) Interpellation betreffend Einbruchserie in Aargauer Autogaragen stoppen vom 28. April 2026 von Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.134-1) Motion betreffend Entlastung der Aargauer Gemeinden aufgrund des Statuswechsels von Schutzstatus S zur Aufenthaltsbewilligung B vom 28. April 2026 von Patrick Gosteli, SVP, Böttstein (Sprecher), Carole Binder-Meury, SP, Magden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Markus Schneider, Mitte, Baden, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Roland Vogt, SVP, Wohlen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.135-1) Motion betreffend Abschaffung der Landstellungspflicht der Bezirkshauptorte für kantonale Behörden und Amtsstellen vom 28. April 2026 von Andreas Schmid, FDP (Sprecher), Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Markus Schneider, Mitte, Baden, Jürg Baur, Mitte, Robert Weishaupt, Mitte, Dominik Gresch, GLP, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Daniele Mezzi, Mitte, Beatrice Taubert, SP, Patrick von Niederhäusern, SVP, Dr. Titus Meier, FDP; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.136-1) Postulat betreffend Aktionsplan gegen Gewalt im digitalen Raum insbesondere Deepfakes vom 28. April 2026 von Mia Jenni, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Annetta Schuppisser, GLP, Baden, Julia Grieder, Grüne, Brugg, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, Mechthild Mus, Grüne, Baden; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.137-1) Motion betreffend Einführung eines Contracting-Modells für Photovoltaik auf Staatsgebäuden vom 28. April 2026 von Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Windisch (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, Martin Brügger, SP, Brugg, Christian Minder, EVP, Niederlenz, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Julia Grieder, Grüne, Brugg; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.26.138-1) Interpellation betreffend Engagement der Aargauischen Kantonalbank beim Aargauer Unternehmerpreis vom 28. April 2026 von Rolf Schmid, SP, Frick; Einreichung und schriftliche Begründung

0506 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Ergebnis der Prüfung der als Postulat überwiesenen (23.122) Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Sander Mallien, GLP, Baden, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. April 2023 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts; Abschreibung; Detailberatung und Gesamtabstimmung; Abschreibung (23.122)

[Geschäft 25.273](#)

Vorsitzender: Wir fahren fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 17. September 2025 samt den abweichenden Anträgen, Minderheitsanträgen und Prüfungsanträgen aus der Kommission für Justiz (JUS) vom 11. Dezember 2025. Die Kommission JUS beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Detailberatung (Fortsetzung)

§ 5a Abs. 1 (Fortsetzung)

Es liegen zwei Prüfungsanträge der Kommission JUS vor (siehe S. 5 der Synopse). Der Regierungsrat lehnt die Prüfungsanträge ab.

Prüfungsantrag 1 (Fortsetzung Diskussion)

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Wir haben vor der Mittagspause ein engagiertes Gegenvotum gehört. Ich möchte jetzt noch kurz erläutern, weshalb nicht nur die Linken vernünftig sind, sondern vor allem auch die Bürgerlichen und weshalb vor allem auch dieser Prüfungsantrag durchaus vernünftig ist. Der Regierungsrat sieht ein mündliches Sprachniveau von B2 vor. Wir haben vorhin gehört, was das bedeutet. Das mag ausreichen, um im Alltag ein Zugticket zu kaufen, um Smalltalk zu führen, aber das reicht schlussendlich nicht – Grossrat Adrian Bircher hat ja vorhin gesagt hat, wir seien alle froh, dass wir den Schweizer Pass schon haben, da wir nicht das Niveau C1 haben – für die politische Teilhabe. Wer den Schweizer Pass erhält, soll seine demokratischen Rechte und Pflichten verantwortungsvoll wahrnehmen können. Er entscheidet an der Urne über unsere Verfassung, über Steuern, über gesellschaftliche Fragen. Er nimmt an den Gemeindeversammlungen teil. Wer hier nur ein B2 mündlich mitbringt, stösst bei politischen Diskussionen unweigerlich an seine Grenzen. Das Gleiche gilt für Behördengänge. Es kann doch nicht sein, dass wir einbürgerte Schweizer haben, die am Schluss im Behördenverkehr oder bei Lehrgesprächen Dolmetscher beanspruchen können, weil sie nicht gut genug mündlich Deutsch können. Starke mündliche Sprachkenntnisse sind der wichtigste Schlüssel zu unserer Gesellschaft. Wenn wir hier die Hürden zu tief ansetzen, riskieren wir die Bildung einer Parallelgesellschaft von Stimmbürgern, die den öffentlichen Diskurs unseres Landes gar nicht mehr durchdringen können. Und ich möchte auch noch anfügen: Die Prüfung der Sprachkenntnisse C1 macht am Schluss nicht die Einbürgerungskommission, sondern das wird ja dann per Sprachzertifikat abgelegt. All diese schönen Ausführungen vorher im Zusammenhang mit der Einbürgerungskommission erübrigen sich in diesem Sinne. Ich bitte Sie deshalb, unterstützen Sie den Prüfungsantrag 1 zu § 5a Abs. 1. Lassen Sie uns prüfen, ob es Sinn macht, Niveau C1 zu verankern, damit man am demokratischen Leben teilhaben kann. Lassen Sie uns überprüfen, welche Sprachkenntnisse man aufweisen muss, damit man die Behördengänge meistern kann und ob es am Schluss auch Sinn macht, dass man C1 mündlich von Schweizerinnen und Schweizern erwarten kann.

Vorsitzender: Noch eine kurze Mitteilung: Alle, die keine E-Mail von mir erhalten haben, müssen nichts tun. Alle, die eine angebliche E-Mail von mir erhalten haben, können diese getrost löschen. Diese wurde nicht von mir versendet.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Prüfungsantrag wurde in der Kommission mit 8 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich habe vorhin gesagt: Prüfen können wir alles, natürlich. Da stimme ich mit dem Votum überein, das noch am Vormittag gefallen ist. Die Frage ist natürlich schon, wie weit wir prüfen sollen und wo dann ein Prüfungsantrag einfach ein politisches Statement ist, bei dem ich dann als Regierungsrat auch Schwierigkeiten habe, dazu Stellung zu nehmen. Dies vor allem, wenn wir § 5a KBüG (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) sehen, wo wir als Regierungsrat aufgrund des Vorstosses, den Sie überwiesen haben, das Sprachniveau umgesetzt haben. Dort sagen wir ganz klar, auch in der Vorlage: Dieses Sprachniveau ist für uns eigentlich schon zu hoch. Für die Forderung, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, braucht es kein mündliches Niveau B2, dafür reicht B1. Das ist die ganz klare Haltung des Regierungsrats und wir haben das in der Vorlage auch gesagt. Jetzt wollen Sie das Niveau C1. Wir haben vorhin das Rilke-Gedicht gehört. War das jetzt wirklich ernst gemeint, dass eine Parallelgesellschaft entstehen könnte, wenn wir Leute einbürgern, die ein Rilke-Gedicht nicht lesen können? Also ich finde, jetzt gehen wir wirklich zu weit und ich weiss wirklich nicht, was ich da noch prüfen soll.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag 1 wird mit 66 gegen 66 Stimmen mit Stichentscheid des Grossratspräsidenten abgelehnt.

Prüfungsantrag 2

Mia Jenni, SP, Obersiggenthal: Kaum etwas ist schwammiger als das Integrationskriterium im Einbürgerungsgesetz (Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht; Bürgerrechtsgesetz; BüG). Das haben wir jetzt in den letzten Stunden schon ausgiebig begriffen, hoffe ich zumindest. Es gibt dennoch gewisse Dinge, die im BüG ziemlich klar definiert sind. Dazu gehört das Beherrschen der Sprachen. Ich zitiere Art. 12 Abs. 1 lit. c BüG: *"Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen."* Dazu gehört Deutsch, wie Sie alle wissen. Hier noch auf Schweizerdeutsch zu verschärfen, ist komplett willkürlich. Was ist denn die Grammatik des Schweizerdeutschen? Was sind denn die Akzente im Kanton Aargau? Ist es "Fenschter" oder "Feischter"? Ist es "en Frau" oder "e Frau"? Ist es "Liebgottchäferli" oder "Mariechäferli", "Himmelgüegeli"? Und was machen wir, wenn jemand astreinen Urnerdialekt spricht? Zudem finde ich es schon etwas seltsam, dass man Rätoromanisch, vor allem aber auch Italienisch und Französisch ausklammert. Ist das schweizerisch oder eher abspaltend statt integrierend? Wir lehnen den Prüfungsantrag ab.

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Wenn man den Prüfungsantrag sorgfältig liest, dann sieht man: Es ist nicht vorausgesetzt, dass man Schweizerdeutsch sprechen kann, sondern dass man Schweizerdeutsch verstehen soll – und das in den Grundzügen. Also, ob es "Feischter", "Fenschter" oder was auch immer ist, ist am Schluss egal. Hauptsache, man versteht es im Ansatz. Denn anerkennen wir doch die Realität: Schweizerdeutsch ist im Kanton Aargau – und es geht dann halt auch um das KBüG (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) im Aargau – die unbestrittene Umgangssprache, ob im Dorfladen, auf dem Fussballplatz, im Turnverein oder am Schalder auf der Gemeindeverwaltung. Wir sprechen Mundart, übrigens auch an den Gemeindeversammlungen und an Sitzungen verschiedener Wohnerräte. Wer hier Schweizerin und Schweizer werden will, der muss diese Realität anerkennen und diese Sprache zumindest in den Grundzügen verstehen können. Denn fragen Sie einmal die Einbürgerungskommissionen in Ihren Gemeinden. Es ist für viele einfach frustrierend. Da legt jemand ein blitzblankes Sprachzertifikat auf den Tisch, aber kann teilweise im Alltag schlicht kein einziges Wort verstehen. Das hat mit erfolgreicher und gelebter Integration rein gar nichts zu tun. Wer Schweizer werden will, der soll daher Schweizerdeutsch im Grundsatz verstehen können. Ich bitte Sie daher: Lassen Sie hier eine Prüfung zu, damit wir die ganzen Fragen, die hier teilweise berechtigt, aber auch unberechtigterweise aufgeworfen worden sind, prüfen können und damit wir das dann in der zweiten Lesung beraten können. Aber ich betone noch einmal: Es geht nur um das Verstehen in den Grundsätzen und nicht um das Sprechen.

Uriel Seibert, EVP, Schöftland: Das Anliegen können wir gut nachvollziehen. Bei der Umsetzung stellen sich uns Fragen. Wie kann man das so umsetzen, dass es nicht willkürlich ist? Beim Sprachtest haben wir diese Zertifikate, die durch Organisationen ausgestellt werden. Dort haben wir einen internationalen Rahmen mit dem GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen), also mit den Sprachzertifikaten B2 und so weiter. Wir haben das diskutiert. Worauf kann man dies beim Schweizerdeutsch abstellen? Wie kann man das nachvollziehbar machen, dass das auch nicht willkürlich ist, wenn dies der Gemeinderat oder die Einbürgerungskommission dann vor Ort entscheiden muss? Das wird sehr wahrscheinlich dann ja auch nicht gerichtlich verwertbar sein, weil man es nicht vergleichen kann. Das wird die grosse Herausforderung und wir sehen die Herausforderung als zu gross. Daher sind wir der Meinung: Das zu prüfen, ist es nicht wert.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: In der Kommission JUS wurde dieser Prüfungsantrag mit 6 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich kann verstehen, dass es frustrierend sein kann, wenn man in einem Gespräch ist und jemand dann sagt: "Ich verstehe überhaupt kein Schweizerdeutsch." Das ist sicher eine Frage der Integration. Das Problem – es wurde gesagt – ist die Umsetzung. Schweizerdeutsch ist keine geschriebene Sprache. Es ist so, dass an der Gemeindeversammlung Schweizerdeutsch gesprochen wird, aber das Protokoll ist Hochdeutsch. Unsere Gesetzestexte sind Hochdeutsch. Schweizerdeutsch ist also nur eine gesprochene Sprache. Deshalb ist auch nicht klar zu definieren, was Schweizerdeutsch ist. Das wird das Resultat dieser Prüfung sein. Es gibt keine Möglichkeit, das im Gesetzesrahmen abzubilden. Man kann es in den allgemeinen Fragen abbilden, ob man das Gefühl hat, dass jemand integriert ist und sich in einem Alltagsgespräch integrieren kann, wo halt – da gebe ich Grossrat Tim Voser recht – Schweizerdeutsch gesprochen wird. Aber das ist nichts, was wir im Gesetz definieren können. Das macht wirklich keinen Sinn und da können wir auch nicht viel prüfen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag 2 wird mit 78 gegen 55 Stimmen angenommen.

§ 5a Abs. 2

Es liegt ein Antrag der Kommission JUS vor (siehe S. 6 der Synopse): "Anbietende" sei zu ersetzen durch "Anbieterinnen und Anbieter". Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu.

Zustimmung

Neuer Prüfungsantrag zu § 5

Hinweis: Der Prüfungsantrag bezieht sich auf § 5 KBüG, wurde im zeitlichen Ablauf aber später behandelt.

Tim Voser, Neuenhof, stellt folgenden Prüfungsantrag zu § 5: "Es sei zu prüfen, wie die rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst werden können, damit die Einbürgerungsbehörde im Gespräch mit dem Gesuchsteller über die umfassende Kompetenz verfügt, die Integrationskriterien, insbesondere die Erfüllung der staatsbürgerlichen Kenntnisse, zu überprüfen."

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Sie haben den Prüfungsantrag gehört. Wieso kommt dieser Prüfungsantrag? Es gibt ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts, welches die Kompetenzen der Einbürgerungsbehörden massiv eingeschränkt hat. So hat das Verwaltungsgericht festgehalten, dass staatsbürgerliche Kenntnisse im Einbürgerungsgespräch nicht mehr abgefragt werden dürfen. Dieser Entscheid widerspricht dem eigentlichen Sinn und Zweck der lokalen Einbürgerungskommissionen. Die Gemeinden sind am nächsten bei den Menschen. Sie müssen daher die Möglichkeit haben, im persönlichen Gespräch eine umfassende Beurteilung der Integration vorzunehmen. Damit die Einbürgerungskommissionen nicht völlig ihres Inhalts entleert werden, macht es jetzt Sinn, die gesetzlichen Grundlagen zu prüfen und dort nachzubessern, wo die kommunale Beurteilungskompetenz

durch die Rechtsprechung eingeschränkt wurde. Ich bitte Sie daher: Stimmen Sie diesem Prüfungsantrag zu.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Sie haben es mehrfach gelesen und gehört: Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Der Bund erlässt die Grundlagen, welche für alle gelten. Er formuliert die Mindestvorschriften. Der Kanton kann diese Mindestanforderungen nicht verschärfen. Wo der Bund Mindestanforderungen stellt, müssen wir diese umsetzen. Grossrat Tim Voser wünscht nun, zu prüfen, dass das kantonale Gesetz so angepasst werden kann, dass die Einbürgerungsbehörde der Gemeinde im Gespräch mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin über die umfassende Kompetenz verfügt, die Integrationskriterien und insbesondere die Erfüllung der staatsbürgerlichen Kenntnisse zu überprüfen. Das ist nicht möglich und die Antwort ergibt sich aus dem von Grossrat Tim Voser zitierten Verwaltungsgerichtsentscheid. Die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen erfordert zunächst Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz. Gemäss Art. 2 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung (Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht; BüV) des Bundes dürfen die zuständigen kantonalen Behörden diese Grundkenntnisse betreffend die Schweiz in einem Test prüfen, sofern sichergestellt ist, dass sich die bewerbende Person mit Hilfe geeigneter Hilfsmittel oder Kurse auf den Test vorbereiten und diesen mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen kann. Der Kanton Aargau hat dies gelöst. Es gibt diesen Test. Jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller kann sich auf den Test vorbereiten und ihn absolvieren. Ich erlaube mir den Hinweis: Auch wir können das. Wenn Sie dort das Sprachniveau lesen, dann merken Sie, dass das Sprachniveau B1 kein Hochschulstudium erfordert, aber es erfordert einen guten Umgang. Wer diese Fragen versteht, benötigt keine Dolmetscherin und keinen Dolmetscher. Der Test ist für alle gleich. Somit werden Gesuchstellende aus Neuenhof die gleichen Fragen beantworten müssen wie die Gesuchstellenden aus Rheinfelden. Dies ist die Grundlage eines diskriminierungsfreien Tests. Alle haben die gleichen Voraussetzungen. Wenn wir jetzt diese Aufgabe an die Gemeinden delegieren würden, so müsste jede Gemeinde einen eigenen Test erstellen und diesen veröffentlichen. Das verlangt das Bundesrecht. Und der nächste Schritt: Die Gerichtsbehörden müssen unter Umständen prüfen, ob der einzelne Test der Gemeinde so ausgestattet ist, dass er geeignet ist, die staatsbürgerlichen Kenntnisse willkürfrei zu überprüfen. Und selbst wenn ein solcher Test gegeben ist: Die Gesuchstellenden müssen dies nicht zu 100 Prozent erfüllen, sie können und dürfen Lücken haben. Wer die Anzahl der Punkte erreicht hat, der hat bestanden und es erfolgt keine Nachprüfung. Es ist keine Anwaltsprüfung, in welcher vertieft nachgeprüft wird, ob bei der Kandidatin oder dem Kandidaten das Wissen zur Berufsausübung tatsächlich vorhanden ist oder nicht. Die Gemeinde kann nicht nachprüfen, ob nochmals etwas anderes vielleicht doch nicht gewusst wird. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Kanton und Bund können durch die Gemeinden nicht überprüft und nachgehakt werden. Die Gemeinde kann sehr wohl auf ihrer eigenen Ebene nachfragen, was man denn über das politische System weiss. Aber Achtung: Auch hier muss ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht 100 Prozent erfüllen. Er oder sie muss Bescheid wissen. Dieser Prüfungsauftrag läuft ins Leere, er belastet die Verwaltung und bringt im Ergebnis nichts. Ich habe es bereits in meinem Kommissionsvotum gesagt. Eigentlich würde ich bei dieser Debatte auf ein Zitat meiner Kindheit zurückgreifen. Hinsehen und sagen: "Ich säge nüt." Arme verschränken und fertig. So war es in der Sendung "Spielhaus". Denn jede unnötige Verschärfung der Mindestanforderungen des Bundes in unserem Gesetz, welche heute hier diskutiert wird, wird dazu führen, dass die Gerichte die Aufgabe haben werden, die Entscheide der Einbürgerungsbehörde gerichtlich zu korrigieren und die Einbürgerungen vorzunehmen. Das ist auch nicht in meinem Sinne, denn je strenger und absurder unsere Bestimmungen werden, desto einfacher haben es dann die Beschwerdeführenden. Ich halte diese Entwicklung für brandgefährlich. Wir spielen die Gewalten gegeneinander aus und behaupten, die Gerichte würden unsere Gesetze nicht anwenden, was heute in dieser Debatte passiert ist, weil wir uns nicht an die Bundesgesetze halten. Es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, uns an die Verfassungen des Bundes und des Kantons zu halten und unsere Gesetze zu achten. Wir sollten eine klare gesetzliche

Grundlage schaffen, welche das Prinzip der Verhältnismässigkeit achtet. Wir riskieren, dass Gerichtsentscheide, welche sich an Gesetze und Verfassung halten, in der Öffentlichkeit nicht mehr verstanden werden, weil wir letztendlich eine schlechte gesetzgeberische Grundlage liefern. Ich bitte Sie deshalb, den Prüfungsantrag abzulehnen.

Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken: Ich bitte Sie, diesem Prüfungsantrag zuzustimmen. Der Staatskundetest ist eine Multiple-Choice-Angelegenheit. Man setzt also Kreuzchen und man kann sich vorbereiten. Man kann das auswendig lernen, wir haben das gehört. Es muss doch möglich sein, dass die Gemeindebehörde eine Frage zu diesem Test stellen kann. Selbstverständlich darf man Lücken haben, aber man muss doch auch die Möglichkeit haben dürfen, ein vernünftiges Gespräch miteinander zu führen. Wir führen ja das Gespräch in den Gemeinden ad absurdum, wenn wir nicht einmal mehr fragen können, ob alles richtig verstanden wurde. Das ist nicht willkürlich, das ist einfach nachgeprüft – und das darf man. Die Gemeinden haben einen Auftrag. Das Volk will, dass die Gemeinden einen Auftrag wahrnehmen und die Menschen, die den Schweizer Pass wollen, anhören und mit ihnen ein Gespräch führen. Wir führen dieses Gespräch ad absurdum, wenn wir sagen: "Die Gemeinde kann gerade noch fragen, was denn eigentlich die Abfallsäcke kosten." Das ist doch nicht das, was wir wollen. Dieser Prüfungsantrag will – wenn ich ihn richtig verstanden habe – keine Änderung, keine Dogmenverschiebung. Er will einfach, dass die Gemeindebehörde mit dem Einbürgerungswilligen hinsitzen und zum Test Fragen stellen kann. Ja, es kann sich ja auch ergeben, dass Lücken geschlossen wurden. Man kann aus diesem Einbürgerungstest ja auch etwas Positives merken oder sich erfragen. Nicht alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind geneigt, nicht einzubürgern. Wir müssen den Gemeinden diesen Handlungsspielraum geben. Dieser Prüfungsantrag schafft die Grundlagen, damit wir in der zweiten Lesung die entsprechenden Diskussionen miteinander führen und schauen können, wie wir dieses Gespräch retten können. Sonst wird es ad absurdum geführt. Ich muss Sie bitten, geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Unterstützen Sie bitte diesen Prüfungsantrag.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dieser Antrag wurde in der Kommission JUS weder behandelt noch diskutiert. Entsprechend fand weder eine inhaltliche Beratung noch eine Abstimmung darüber statt.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Auch das können wir natürlich prüfen. Ich muss aber schon sagen: Sehr viel Handlungsspielraum haben wir da nicht, weil das Verwaltungsgerichtsurteil ja klar war. Wenn es einen staatsbürgerlichen Test gibt, dann ist dieses staatsbürgerliche Wissen abgetestet und im Gespräch kann demnach noch staatsbürgerliches Wissen in Bezug auf die Wohngemeinde abgefragt werden. Das gibt ja auch noch gewisses Material für ein Gespräch. Wenn wir hier noch enger regeln, dann – das wurde schon angetönt – laufen wir halt schon auch wieder Gefahr, dass das dem Bundesrecht nicht entspricht oder der Rechtsprechung dann nicht standhalten kann. Hier gibt es offenbar einfach ein diametral anderes Bild dieser Sache vonseiten des Verwaltungsgerichts und des Grossen Rats. Dieses Problem werden wir nicht lösen können. Wenn wir hier also enger legislieren, dann geben wir dem Verwaltungsgericht oder der Rechtsprechung nicht mehr Möglichkeiten, sondern eigentlich nur noch weniger. Es wird dann einfach noch mehr kassiert, als es jetzt schon der Fall ist. Diese Gefahr laufen wir, aber wir können das prüfen und auch Ausführungen dazu machen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 85 gegen 47 Stimmen angenommen.

§ 8 Überschrift, § 8 Abs. 1

Zustimmung

§ 8 Abs. 2

Es liegen folgende Anträge zu Abs. 2 vor (siehe S. 7 und 8 der Synopse):

- Antrag JUS: Beibehaltung geltendes Recht

- Minderheitsantrag JUS
- Entwurf des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die Anträge aus der JUS ab und hält an seinem Entwurf fest.

Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen: Ich vertrete hier die grossmehrheitliche Meinung meiner Mitte-Fraktion. Wir haben es hier bei § 8 KBÜG (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) und den beantragten Änderungen mit der eigentlichen Pièce de Résistance zu tun. Ich habe es im Eintretensvotum schon gesagt. Es war eigentlich die Initialzündung für den Anstoss dieser Gesetzesrevision. Alles, was wir bis jetzt beraten haben, ist dann grösstenteils zusätzlich noch in der Kommissionsberatung dazugekommen. § 8 KBÜG war aber schon von Anfang an so aufgegleist. Auslöser damals war eine Motion – schon länger her –, die von der SVP und von doch etlichen Fraktionsmitgliedern der FDP, selbstverständlich auch von der Mitte, unterstützt wurde. Ich mache Ihnen beliebt, den Minderheitsantrag anzunehmen und nicht beim geltenden Recht zu verharren – das wäre nachteilig. Ich möchte noch kurz einleitend bemerken: Ich höre von der linken Ratsseite immer wieder, dass das, was hier jetzt alles abgegangen ist, diskriminierend, willkürlich und was auch immer sei. Ich habe schon gesagt, dass die Einbürgerung kein Menschenrecht ist und dass man auch keinen Rechtsnachteil hat, wenn man nicht eingebürgert wird. Man hat als Ausländerin oder Ausländer in der Schweiz nur dann einen Rechtsnachteil, wenn man kriminell ist, sich kriminell verhält oder dauerhaft wirtschaftlich vom Staat lebt. Dann hat man einen Rechtsnachteil, nämlich dass einem der Entzug der Aufenthaltsbewilligung blüht und man – was hoffentlich dann auch in letzter Konsequenz umgesetzt wird – auch ausgeschafft werden könnte. Das ist der eigentliche Rechtsnachteil und nichts mehr und nichts weniger. Alles andere darf er oder sie mitmachen. Sie haben das volle Programm der Schweiz – mit den Sozialversicherungen, alles inklusive. Keine Rechtsnachteile. Warum man da also so einen Aufschrei macht, wenn jetzt jemandem die Einbürgerung nicht erteilt wird, ist mir schleierhaft. Gut, kommen wir zurück auf diesen § 8 KBÜG. Bei der letzten Einbürgerungsdebatte ging es um eine Ausländerin, die eingebürgert werden wollte. Sie wurde dann auch eingebürgert. Sie hat einen Ladendiebstahl begangen. Wir wissen alle: Wenn man etwas klaut, das weniger als 300 Franken wert ist, dann ist es ein geringfügiges Vermögensdelikt und geringfügige Vermögensdelikte sind Übertretungen. Damals, als wir das KBÜG verabschiedet haben, sind wir in der Grundkonzeption eigentlich alle davon ausgegangen, dass Menschen, die Ladendiebstähle begehen – egal bis zu welchem Betrag –, für eine gewisse Zeit von der Einbürgerung ausgeschlossen werden sollen. Für eine gewisse Zeit, nicht für immer – selbstverständlich. Dies, weil sich der Delinquent ja grundsätzlich wahrscheinlich keine Gedanken macht, ob das Diebesgut jetzt 301 Franken oder 299 Franken Wert hat. Er klaut einfach. Diese Menschen müssen sich bewähren, und man darf auch erwarten, dass von solchen Kandidatinnen und Kandidaten eine Bewährungsfrist einverlangt werden kann. Dieser Minderheitsantrag der Kommission für Justiz (JUS) macht Ihnen beliebt, dass neu auch, entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kanton Aargau, alle Übertretungen ohne Wenn und Aber dazu führen, dass eine Einbürgerung vorübergehend ausgeschlossen ist. Das steht so glasklar in diesem Minderheitsantrag. Jeder kann es lesen und jeder weiss, was Sache ist. Es ist glasklar und es ist nicht wie im geltenden Recht, wo nach Meinung des Verwaltungsgerichts noch ganz offensichtlich Ermessensspielräume bestehen. Solche Ermessensspielräume möchten wir nicht mehr sehen. Egal, was der Hintergrund beispielsweise des Diebstahls war, ob der Dieb jetzt gerade ein bisschen eine schlechte Phase oder sonst irgendwas hatte oder ob es einfach jugendlicher Leichtsinn war. Das ist egal. Man soll nicht immer und ständig relativieren. Diese Meinung über das ständige Relativieren, meine Damen und Herren, vertreten im Übrigen auch zwei von fünf Bundesrichterinnen und Bundesrichtern in einem Urteil vom Mai 2025, wo es darum ging, dass jemand – ich glaube, es war im Kanton St. Gallen – ein schwerwiegendes Verkehrsdelikt begangen hat. Da vertragen zwei von fünf Bundesrichterinnen und Bundesrichtern – die Entscheidung war also "arschnapp", würde man sagen – die Meinung, man soll nicht relativieren. Der Gesetzgeber soll und darf Kriterien festlegen, die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Der Regierungsrat hat am Vormittag mehrmals das Wort "Automatismus" erwähnt. Es solle kein Automatismus stattfinden, es müsse immer

das Ermessen geübt werden, es müsse immer verhältnismässig sein. Aber wir haben diesen Automatismus ja bereits im Gesetz. Wir haben den Automatismus mit den Wohnsitzfristen. Da kommt es niemandem in den Sinn, zu sagen: "Ja, er muss halt nicht fünf Jahre im Aargau gelebt haben. Es reichen auch zwei, weil er ja so ein netter Typ und super integriert ist." Es kommt auch niemandem in den Sinn, zu sagen: "Er muss bei der Sprache nicht Referenzniveau B2 haben. Es reicht auch A1, denn er ist ja ein sauglatter Kerli und macht in der Feuerwehr mit. Alles super, tiptopp." Nein, da ist der Automatismus zu 100 Prozent gegeben und da kann auch kein Verwaltungsgericht davon abrücken und sagen, er sei ja sonst integriert. Das geht nicht. Genau so soll es jetzt hier bei diesen Übertretungen stattfinden. Es ist auch so formuliert, dass damit nicht gemeint ist, dass einer den Töffhelm nicht trägt. Wenn einer das Moped frisiert, ist das nicht gemeint. Es ist nur das sogenannte "Kernstrafrecht" gemeint. Alles, was im Strafgesetzbuch (StGB) steht. Das soll ein Hinderungsgrund sein, nicht der Töffhelm. Auch alles, was im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) steht, ist damit gemeint. Jetzt: Wo sprechen wir von Übertretungen im Kernstrafrecht? Da ist zum Beispiel die Tötlichkeit gemeint. Ich spreche jetzt nicht einfach nur davon – das wird vielleicht Grossrat Tim Voser nachher als Einwand bringen –, dass die Freundin ihren Freund schlägt, die Ausländerin den Ausländer, und diese später eingebürgert werden will und dann der Freund die Freundin anzeigt, damit sie nicht eingebürgert werden kann. Das kommt sowieso ganz selten vor. Vielmehr spreche ich davon, ich habe das schon früher einmal gesagt, dass ich heute eingebürgert werden kann, wenn ich jetzt zum Regierungsrat schreiten und ihm eine knallen würde – das ist nur eine Tötlichkeit, eine Übertretung. Unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialversicherung ist auch eine Übertretung. Geringfügiger Diebstahl, wir haben es schon gehört, geringfügige Sachbeschädigung, sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 StGB, fahrlässige Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 Abs. 2 StGB – das sind alles Übertretungen. Wer vertritt hier die Meinung, dass solche Menschen sicher eingebürgert werden sollen, wenn sie solche Übertretungen begangen haben? Also ich sicher nicht, egal unter welchen Lebensumständen. Man soll nicht immer relativieren. Das ist der springende Punkt. Jetzt möchte ich noch kurz auf einen Prüfungsantrag zu § 8 Abs. 5 KBüG eingehen, das sehen wir dann weiter hinten auf Seite 10 der Synopse. Dort steht, es soll geprüft werden, ob in der Einbürgerung immer auf den Behördenauszug abgestellt werden soll und nicht auf den privaten Strafregistrauszug. Ja, selbstverständlich soll nur auf den Behördenauszug abgestellt werden. Das steht hier in diesem Antrag schon drin. Das steht dort drin. Sie sehen bei § 8 Abs. 5 lit. a KBüG auf der Seite 8, dass der von den kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregistrauszug gemeint ist. Das steht dort schon drin, ist alles schon erledigt. Da müssen wir nicht noch Prüfungsanträge stellen. Es ist schon alles "in einem Wisch" gemacht. Diese Menschen, die solche Übertretungen begangen haben, sind nicht auf Lebzeit gesperrt. Sie sind auf ein paar Jahre gesperrt und in dieser Zeit sollen sie sich bewähren können dürfen. Wenn sie das tatsächlich gemacht haben, auch Jugendliche – wir wissen ja nicht, wie diese sich entwickeln und vielleicht bleibt das ein "Schnuder-goof" –, wenn die Bewährung anhand der Lebensumstände und dem Zeitablauf gezeigt wurde, dann darf der Mann oder die Frau sich wieder präsentieren und dann ist die Einbürgerung möglich. Ich mache Ihnen sehr beliebt, diesen Antrag zu unterstützen. Jetzt noch ein letztes Wort. Sollte sich das Verwaltungsgericht wider Erwarten um die Meinung des Grossen Rats foutieren und zum Schluss kommen, dass diese Bestimmung nicht angewendet wird, nicht anwendbar oder willkürlich sei, und der Grosse Rat in seiner Mehrheit willkürlich entscheide – als ob der strafrechtliche Leumund etwas Willkürliches wäre, aber nehmen wir es einmal an –, dann erwarte ich von der SVP, FDP und auch von der Mitte und von den Vertreterinnen und Vertretern im Bundesparlament, dass diese dann in den Ring steigen und das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz genau so anpassen, wie wir es jetzt hier gerne im Kanton gehabt hätten, sollte das Verwaltungsgericht dies für unanwendbar erklären. Denn dann, Sie wissen es vielleicht, wenn es im Bundesgesetz steht, ist es für alle rechtsanwendenden Behörden massgeblich. *[Der Vorsitzende erinnert an die abgelaufene Redezeit.]* Ich bin fertig.

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Ich spreche über den gesamten § 8 KBüG (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) zum Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Auch hier

gilt für die FDP wieder einmal mehr: hart, aber fair. Was bedeutet das jetzt? Wir lehnen die Verschärfungen ab, die der Minderheitsantrag bei § 8 Abs. 2 und 3 KBÜG fordert, plädieren aber für den Antrag der Kommission für Justiz (JUS). Weshalb plädieren wir für den Antrag der Kommission? Die blosser Übernahme der weicherer Bundesstandards und das Abstellen auf die einfachen Strafmasse, so wie es der Regierungsrat will, wäre für die FDP ein inakzeptabler Rückschritt. Bedingte Strafen würden damit eine Einbürgerung trotz schwerwiegender Tat nicht behindern. Wer in unserem Land schwer straffällig wird, beweist zweifelsfrei, dass er die Anforderungen an eine Integration schlicht nicht erfüllt. Deshalb sind wir für die Beibehaltung des geltenden Rechts. Nach diesem flammenden Votum von vorhin, wieso lehnen wir trotzdem den Minderheitsantrag bei § 8 Abs. 2 und 3 KBÜG ab? Ja, der Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 2 und 3 KBÜG fordert einfach einen knallharten Automatismus, bei dem bereits leichte Übertretungen – also beispielsweise ist auch eine Beleidigung oder eben eine Tötlichkeit Teil des Kernstrafrechts – automatisch zu einem Ausschluss führen. Das bedeutet nicht, dass wir dafür sind, dass man diese Personen einfach ohne Weiteres integriert. Aber wir erwarten von uns als Grosser Rat, die wir ja bestimmt haben, dass wir dieses Ermessen ausüben können, dass wir das einfach berücksichtigen – und stärker berücksichtigen müssen, als es bereits mit dem geltenden Recht der Fall ist, wenn man § 8 Abs. 7 KBÜG noch anschaut. Wir wollen also bei diesen Übertretungen die Umstände des Einzelfalls würdigen. Grossrat Harry Lütolf hat es angekündigt, aber ein wenig verkürzt dargestellt: Es ist eben nicht immer ganz so einfach. Wenn man zum Beispiel einen Sachverhalt hat, bei dem sich zwei Personen streiten – eine Ex-Frau und ein Ex-Mann – und die Ex-Frau vom Ex-Mann nach zehn Jahren betrogen wurde und sie ihm dann beim Gehen vielleicht einen Schubs oder vielleicht eine Ohrfeige mitgibt – ohne dass ich es relativieren will –, dann ist es eben nicht der gleiche Umstand, wie es beispielsweise eine Vergewaltigung ist, die die Einbürgerung direkt ausschliesst. Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag ab und plädieren dafür, dass wir als Grosser Rat bei solchen Übertretungen dann unser Ermessen verfassungskonform ausüben. So wie es Grossrat Harry Lütolf heute mehrfach gesagt hat, sind wir ja in der Lage dazu, dieses Ermessen auszuüben. Notabene ist ja auch nicht klar, wie man denn diese Übertretungen überhaupt feststellen will, wenn sie gar nicht im Strafregister eingetragen sind. Neben dieser rechtlichen Frage und dieser Frage nach dem knallharten Automatismus stellt sich also auch die Frage der Praktikabilität [Der Votant bekundet bei der Aussprache des Wortes "Praktikabilität" etwas Mühe. Er lacht.] – ja, hier kommt das Niveau C1 ins Spiel, aber Sie wissen, was ich meine. [Grosse Heiterkeit] Die FDP ist aber der Auffassung, dass diese Übertretungen eben nicht unter den Tisch fallen. Deshalb haben wir § 8 Abs. 7 KBÜG. Dort haben wir ja eine Verschärfung drin, die diesem Anliegen mehrheitlich gerecht wird. Aus diesem Grund, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ist die Sicht der FDP-Fraktion klar: hart, aber fair im Sinne des rechtsstaatlichen Wegs. Wir befürworten die Verschärfung in einem moderaten Ausmass, so wie es die Kommission vorsieht, lehnen aber den Antrag der Minderheit ab. Wir lehnen auch den Antrag der Regierungsrats ab, der Tür und Tor zur Einbürgerung eröffnen möchte.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Ich spreche zum Minderheitsantrag zu § 8 Abs. 2 lit. a^{bis} KBÜG (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht) – ein erneut mehr als nur sonderbarer Antrag. Ich staune, dass selbst ein gestandener Jurist wie Grossrat Harry Lütolf einen solchen Antrag unterstützt oder ihn sogar selbst gestellt hat, ich weiss es nicht. Diese Bestimmung verlangt, dass alle Verurteilungen wegen einer Übertretung gemäss StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) und BetmG (Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe; Betäubungsmittelgesetz), die nicht zu einem Eintrag im Strafregister führen, trotzdem einer Einbürgerung entgegenstehen sollen. Wir haben von Grossrat Harry Lütolf verschiedene, teils haarsträubende Beispiele gehört. Haben Sie sich überlegt, was Sie da beantragen? Das würde nämlich bedeuten, dass zum Beispiel jemand, der zu nahe an einem Auto vorbeigeht und mit seinem Reissverschluss einen Kratzer in den Lack macht, nicht eingebürgert werden kann. Das ist nämlich eine geringfügige Sachbeschädigung nach Art. 144 und Art. 172^{ter} StGB. Es würde bedeuten, dass jemand, der einem anderen in der Hitze einer Diskussion nahelegt, er sei – um es mit Mani Matter zu sagen – "e Löl, e blöde Siech, e Glünggi un e Sürmel", nicht eingebürgert werden kann. Das ist nämlich eine Beschimpfung nach Art. 177 StGB. Es würde auch bedeuten, dass ein Jugendlicher, der über einen Haag klettert, um den weggekickten

"Tschuttball" auf einem eingezäunten Areal zu suchen, ohne einen Schaden zu verursachen, nicht eingebürgert werden kann. Das ist nämlich ein Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB. Es würde auch bedeuten, dass jemand, der von seinem eigenen Konto 200 Franken abhebt, die jemand anders versehentlich überwiesen hat, nicht eingebürgert werden kann. Das wäre nämlich eine unrechtmässige Verwendung von geringfügigen Vermögenswerten gemäss Art. 141^{bis} StGB. Alle diese Fälle würden gemäss der beantragten Bestimmung bedeuten, dass die Kandidatin oder der Kandidat die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beachtet und damit für mindestens fünf Jahre nicht eingebürgert werden kann. Die Liste könnte ich beliebig erweitern. Ich hoffe aber, diese Beispiele illustrieren Ihnen hinreichend, dass diese Bestimmung absolut absurd wäre. Überlegen Sie sich bitte, welche Konsequenzen Ihre Anträge haben. Und falls Ihnen diese erst jetzt bewusst geworden sind: Besinnen Sie sich und lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab. Noch ein Hinweis ans Präsidium. Es hat in diesem verunfallten § 8 Abs. 2 lit. a^{bis} KBüG noch einen zweiten Schreibfehler, soweit ich das beurteilen kann. Das letzte Wort müsste wohl eher "darstellte" statt "feststellte" heissen.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Eine kurze Erläuterung zu den verschiedenen Anträgen: In der Kommission JUS wurde ein Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts sowie ein weiterer Antrag gestellt. Diese beiden Anträge wurden einander gegenübergestellt. Dabei obsiegte der Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts mit 7 gegen 6 Stimmen. Der unterlegene Antrag wurde mit 6 Stimmen als Minderheitsauftrag in die Synopse aufgenommen. In einem anschliessenden Schritt wurde der Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts dem Vorschlag des Regierungsrats gegenübergestellt. Dabei wurde der Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts mit 8 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Wie es Grossrat Harry Lütolf gesagt hat, ist dies jetzt wirklich der Kern der Diskussion, die wir schon länger führen. Dies wird bei den Verwaltungsgerichtsurteilen oder auch bei den Diskussionen hier im Grossen Rat auch immer wieder implizit oder explizit zum Thema. Zuerst zum Antrag der Kommission auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Es wurde richtig gesagt: Was wir als Regierungsrat vorschlagen, ist, dass wir die Systematik des Bundesrechts übernehmen. Da wird nicht mehr auf Verbrechen oder Vergehen abgestellt, sondern es wird auf das Strafmass abgestellt – unbedingte oder teilbedingte. Das ist die Systemänderung, die wir übernehmen wollen, um das Ganze einfacher und klarer zu machen. Wir sind der Meinung, dass das in dem Sinne auch noch genügend streng ist. Wenn wir jetzt bei Verbrechen und Vergehen bleiben, dann haben wir da eine Diskrepanz zum Bundesrecht, die natürlich wieder Unsicherheit schaffen kann. Es geht nicht um eine Entschärfung, sondern es geht um eine Systematisierung, die wir hier erreichen wollen, um bei der Entscheidung Klarheit zu schaffen. Das ist es, worum es geht. Wenn man jetzt beim alten Recht bleiben will, dann haben wir hier eine Rechtsunsicherheit, die wir uns nicht leisten wollen. Jetzt zum Minderheitsantrag: Ich habe schon Mühe damit, wenn man das immer so darstellt, als wäre jetzt die Meinung des Verwaltungsgerichts irgendwie falsch. Die Meinung des Verwaltungsgerichts fusst immerhin auf der Bundesverfassung. Ich glaube, das können wir schon sagen. Es ist nicht einfach irgendeine Meinung, die irgendwie quer in der Landschaft liegt, sondern sie bezieht sich auf das Bundesrecht, auf die Bundesverfassung. Sie bezieht sich auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das Prinzip der Gleichbehandlung. Darum geht es, Grossrat Harry Lütolf. Darum geht es. Es ist nicht einfach so, dass wir kuschen, wenn das Verwaltungsgericht etwas sagt. Das Verwaltungsgericht sagt es aus einem Grund und dieser Grund ist die Bundesverfassung. Und einfach zu sagen, wir würden relativieren: Ja, die Bundesverfassung postuliert das Verhältnismässigkeitsprinzip und da geht es darum, etwas auch relativ zu betrachten, eben eine Gesamtwürdigung eines Falls vorzunehmen. Das müssen wir einfach sehen. Zu diesem Automatismus, bei dem Sie sagen, es gebe ihn auch schon: Diesen gibt es aber nur bei formalen Kriterien, richtig gesagt. Ja, beim Wohnort. Das sind formale Kriterien. Dort gibt es diese Automatismen. Diese kann man aber auch messen, das ist schwarz oder weiss. Aber wir sprechen hier von gewollten Automatismen bei der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das ist jetzt nicht etwas, was man messerscharf oder trennscharf definieren kann, sondern da sind wir wieder in diesem Ermessensbereich, wo die Verhältnismässigkeit, die Gleichbehandlung und die Gesamtwürdigung des ganzen Falls spielen müssen. Darum geht es und

man kann nicht einfach sagen, das Verwaltungsgericht – das finde ich schon eine Anmassung – würde sich dann um den Grossen Rat oder um eine Entscheidung des Grossen Rats foutieren. Andererseits muss man sich eher fragen: Ja, könnte es nicht sein, dass sich der Grosse Rat – je nachdem, wie er entscheidet – hier um die Bundesverfassung foutiert? Das könnte man in beide Richtungen fragen. Darum geht es. Es geht nicht darum, dass wir hier einfach blind Verwaltungsgerichts-urteilen folgen und da in diesem Sinne kuschen oder uns um irgendetwas foutieren würden, sondern es geht um die Rechtsprechung, die nach Bundesverfassung geht. Diese gilt uns ja schliesslich auch etwas. Davon bin ich wirklich überzeugt. Dann geht es noch, das wurde auch angesprochen, um die Umsetzbarkeit. Vergehen, die nicht im Strafregister sind, sollten wir prüfen. Da muss ich Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, also schon fragen: Wie sollen wir das tun? Wie soll die Abteilung das machen? Soll sie in jedem potenziellen früheren Wohnort einer Person, die sich einbürgern lassen will, nachfragen, was da passiert ist? Soll man überall nachforschen? Wer soll das tun? Ich habe nicht die Leute, die das in der Abteilung tun können. Das ist also wirklich nicht praktikabel. Darum geht es, das ist der Kern dieser Sache. Deshalb bitte ich Sie wirklich, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen. Ich bitte Sie, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen, wo wir die Systematik des Bundesrechts übernehmen. Dann haben wir eine klare Situation, die aus unserer Sicht nicht irgendwie zu sehr entschärft ist gegenüber der aktuellen Situation.

Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen: Das ist eine direkte Entgegnung. Der Regierungsrat hat die Frage gestellt, wie man das überprüfen soll. Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wie soll man Auslandsdelikte überprüfen? Wir haben keinen Zugriff auf ausländische Strafregister und gleichwohl sehen wir im kantonalen Bürgerrechtsgesetz (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht; KBÜG) und auch in der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung vor, dass auch Auslandsdelikte selbstverständlich berücksichtigt werden sollen. Ein Mord, ob er jetzt in der Schweiz oder in Deutschland stattgefunden hat, ist ein Mord. So ein Mensch soll in der Schweiz nicht eingebürgert werden, damit er sich zum Beispiel nicht der Justiz in Deutschland entziehen kann, wenn er dann Schweizer wird und nicht mehr nach Deutschland zurückgeführt werden könnte. In § 8 Abs. 1 KBÜG steht, dass man eine Erklärung zu unterschreiben hat. Dort drin steht dann zum Beispiel: "Haben Sie auch Übertretungen begangen?" Wenn er das wider besseres Wissen mit "Nein" beantwortet und es kommt dann einmal heraus – und glauben Sie mir, es kommt fast immer heraus, denn "Kommissar Zufall" ist immer unterwegs: Was passiert dann? Was passiert dann, wer weiss es? Man kann eine Nichtigerklärung der Einbürgerung innerhalb von acht Jahren erwirken. Das wird in der Praxis auch tatsächlich gemacht. Wenn jemand falsch deklariert – hier konkret, dass er keine Übertretung begangen habe, aber eine begangen hat – und es kommt dann heraus, dann "Tschüss, Schweizer Bürgerrecht" innerhalb von acht Jahren. So läuft das in der Praxis, ganz einfach.

Gegenüberstellung

Für Antrag JUS (Beibehaltung geltendes Recht)	70 Stimmen
Für Minderheitsantrag JUS	62 Stimmen

Hauptabstimmung

Für Antrag JUS (Beibehaltung geltendes Recht)	85 Stimmen
Für die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	47 Stimmen

Die Beibehaltung des geltenden Rechts hat somit obsiegt.

§ 8 Abs. 3 Einleitungssatz, § 8 Abs. 3 lit. a – c

Zustimmung

§ 8 Abs. 3 lit. d (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission JUS für einen neuen Abs. 3 lit. d vor (siehe S. 9 der Synopse). Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Harry Lütolf, Die Mitte, Wohlen: Dieser Minderheitsantrag wäre die logische Konsequenz gewesen von dem, über das wir vorher abgestimmt haben. Insofern erspare ich Ihnen diese Abstimmung. Ich möchte nur sagen, dass mir das Abstimmungsverhalten der FDP schleierhaft ist, zumal etliche Motionärinnen und Motionäre genau diesen Vorschlag, der jetzt falliert hat, damals unterstützt haben. Also, die Abstimmung erspare ich Ihnen. Wenn das recht ist, also von meiner Seite her, müssen wir darüber nicht abstimmen. Ich würde das so zurückziehen, wenn das erlaubt ist, aber vielleicht geht das gar nicht, weil die Kommission ja einen Minderheitsantrag gestellt hat. *[Da dieser Antrag als Minderheitsantrag der Kommission in der Synopse aufgeführt wird, kann er in der Tat nicht mehr zurückgezogen werden und es wird darüber abgestimmt.]* Ich spreche auch gerade noch zu § 8 Abs. 5 KBüG. Dort geht es ja um bedingte Strafen. Dort wird ein Prüfungsantrag gestellt, den können Sie selbstverständlich unterstützen, aber ich gehe sogar noch weiter. Es ist klar, dass man immer den Behördenauszug konsultieren muss, sicher nicht den Privatauszug, dort steht viel weniger drin. Wir müssen uns noch kurz vergegenwärtigen, für was alles bedingte Strafen ausgesprochen werden können. Das sind alle Vergehen, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind. Das ist zum Beispiel fahrlässige Tötung oder eine einfache Körperverletzung – das ist noch happig –, ungetreue Geschäftsbesorgung, Drohung, Hausfriedensbruch, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt, Inzest oder Entziehung Minderjähriger. Es sind also alles happige Straftaten und da muss sicher einfach automatisch gelten: Die Einbürgerungsbehörde soll in jedem Fall den kompletten Einblick ins Strafregister erhalten. Das ist heute möglich. Das VOSTRA (eidgenössisches Strafregister-Informationssystem) erlaubt das den Einbürgerungsbehörden. Warum man heute nur auf den Privatauszug abstellt, ist mir schleierhaft. Das ist fahrlässig. Also: Den Prüfungsantrag unterstützen, bitte aber auch auf die zweite Lesung bereits schon so vorsehen, dass es zwingend der Behördenauszug sein muss, der von den Einbürgerungsbehörden konsultiert werden muss.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dieser Minderheitsantrag von Grossrat Harry Lütolf wurde in der Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt und aufgrund dessen wurde er als Minderheitsantrag aufgenommen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich verweise auf meine Ausführungen zu § 8 Abs. 2 KBüG, es geht hier um das Gleiche, wie es Grossrat Harry Lütolf gesagt hat

Abstimmung

Der Minderheitsantrag wird mit 66 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

§ 8 Abs. 3 lit. e (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission JUS für einen neuen Abs. 3 lit. e vor (siehe S. 10 der Synopse). Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag wird mit 65 gegen 62 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

§ 8 Abs. 5 (aufgehoben)

Zustimmung zur Aufhebung

Es liegt ein Prüfungsantrag der Kommission JUS vor (siehe S. 10 der Synopse). Der Regierungsrat stimmt dem Prüfungsantrag zu.

Zustimmung

§ 8 Abs. 6

Zustimmung

§ 8 Abs. 7

Es liegt ein Änderungsantrag der Kommission JUS vor (siehe S. 11 der Synopse): Ersetzen des Wortes "können" durch "müssen". Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu.

Zustimmung

§ 8 Abs. 8

Zustimmung

Neuer Prüfungsantrag § 8

Titus Meier, Brugg, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Es sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang gesetzliche Grundlagen geschaffen oder präzisiert werden müssen, damit öffentlich zugängliche Aktivitäten in sozialen Medien bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen berücksichtigt werden dürfen."

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: In den letzten Monaten hat es immer wieder aufsehenerregende Fälle gegeben, die vor Gericht entschieden worden sind, mit der Konsequenz, dass sehr viele Gemeinden verunsichert sind: Was dürfen sie eigentlich noch? Was ist zulässig, was ist nicht zulässig? Ich habe in diesem Zusammenhang auch die Frage gestellt bekommen, "wie sieht es eigentlich aus, wenn Einbürgerungswillige sich auf Social Media äussern und dort andere Aussagen machen, als sie im Gespräch äussern?" Dies insbesondere bezogen auf Werthaltungen und Aussagen, die potenziell auch kritisch sind. Deshalb dieser Prüfungsantrag, damit geklärt wird, was in diesem Bereich zulässig ist, und welche Abklärungen und Hinweise berücksichtigt werden dürfen. Der Prüfungsantrag lautet: "Es sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang gesetzliche Grundlagen geschaffen oder präzisiert werden müssen, damit öffentlich zugängliche Aktivitäten in sozialen Medien bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen berücksichtigt werden dürfen." Begründung: Die Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen umfasst unter anderem die Prüfung der Integration sowie der Respektierung der Rechtsordnung und der grundlegenden Werte der Bundesverfassung. Öffentlich zugängliche Äusserungen in sozialen Medien können Hinweise auf Einstellung und Verhaltensweise geben, die für diese Beurteilung relevant sind. Gleichzeitig berührt eine solche Prüfung zentrale Grundrechte, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und die Meinungsfreiheit. Um Rechtssicherheit, Transparenz und Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, ist zu klären, ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen oder ob eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist, welche den zulässigen Umfang, die Grenzen sowie den Umgang mit entsprechenden Daten klar festlegt.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Langsam verstehe ich gar nichts mehr. Jedes Einbürgerungsgesuch wird veröffentlicht und jeder Mensch darf mitteilen, was die einbürgerungswillige Person wo gesagt hat, ob sie sich eignet oder nicht. Für mich stellt sich überhaupt nicht die Frage, dass das berücksichtigt werden darf, wenn jemand im öffentlich zugänglichen Social-Media-Post "Fuck..." schreibt. – Entschuldigung. [*Heiterkeit*] Etwas, das ich nicht sagen will, auch nicht auf Niveau C1. – Natürlich darf man das verwenden, das ist öffentlich. Es ist die Frage, ob die Mitglieder der Einbürgerungskommission – wenn es eine gibt oder ansonsten der Gemeinderat – dies sehen, aber dazu wird ja das Gesuch veröffentlicht und die Menschen sind aufgefordert, sich zu melden, ob sie positive oder negative Erfahrungen gemacht haben. Zumindest in unserer Gemeinde funktioniert das. Ich weiss nicht, wieso man prüfen muss, ob es eine gesetzliche Grundlage gibt, dass ich auf LinkedIn oder auf TikTok – wer auch immer sich das ansehen will – gemachte Aussagen berücksichtigen darf. Dazu brauchen wir bewusst keine gesetzliche Grundlage.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Wenn der Regierungsrat diese Auffassung teilt, dann braucht es keine Abklärung. Wenn der Regierungsrat aber der Ansicht ist, dass diese Frage nicht ganz so einfach zu beantworten ist, wie das Grossrätin Claudia Rohrer gemacht hat, dann bitte ich, diesen Prüfungsantrag zu überweisen. Tatsache ist: Wir haben Gemeinden, die sind verunsichert. Was dürfen sie noch, was dürfen sie nicht? Und hier geht es ja darum, dass wir eine gesetzliche Grundlage schaffen beziehungsweise die Klarheit im Rahmen unserer Beratung schaffen, damit klar ist, was darf man machen, was darf man nicht machen. Damit diese Fälle eben gar nicht erst vor Gericht getragen werden müssen.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dieser Antrag wurde in der Kommission JUS weder behandelt noch diskutiert. Entsprechend fand weder eine inhaltliche Beratung noch eine Abstimmung darüber statt.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ja, wenn ich so direkt angesprochen und gefragt werde, ob ich das garantieren könne: Garantieren kann ich das natürlich nicht. In dem Sinne werden wir das prüfen und Ausführungen dazu machen, wenn Sie diesen Prüfungsantrag überweisen. Ich tendiere zu den Aussagen, die Grossrätin Claudia Rohrer gemacht hat, aber garantieren kann ich das nicht. Wir können das aber nachprüfen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 83 gegen 46 Stimmen angenommen.

§ 9

Es liegt ein Prüfungsantrag der Kommission JUS vor (siehe S. 11 der Synopse): Der Regierungsrat lehnt den Prüfungsantrag ab.

Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken: Ich bitte Sie, dem Prüfungsantrag zuzustimmen. Wir haben weiter vorne im Gesetz die Altershürde nach oben, auf 16 Jahre, geschraubt. Es geht hier auch darum, dass bei Minderjährigen, die ein Gesuch einreichen, irgendwie geprüft werden kann, auf welchem Weg sie sich in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit befinden. Wir haben noch eine Lücke zwischen 16 und 18 Jahren. Dort würde es uns interessieren, was die Gemeinde hier in Bezug auf die wirtschaftliche Selbständigkeit und Entwicklung eines Jugendlichen abklären kann. Welche Möglichkeiten sieht hier – einerseits in dieser Lücke zwischen 16 und 18 Jahren, aber auch davor – der Regierungsrat? Ich glaube, dass es für die zweite Lesung von grossem Gewinn wäre, wenn wir hierzu Antworten hätten, inwiefern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Minderjährigen, die ein Gesuch stellen, geprüft werden kann. Denn in der Praxis kommen immer wieder stossende Fälle zutage, wo man sah, dass die Jugendlichen auf keinem guten Weg waren. In solchen Fällen wäre man froh gewesen, man hätte noch mehr Informationen gehabt. Uns würde es interessieren, was der Regierungsrat hier für die zweite Lesung bereitstellen kann. Deshalb würden wir das Überweisen des Prüfungsantrags als Gewinn erachten. Ich bitte Sie, diesen Prüfungsantrag daher im Plenum in diesem Sinne und für die zweite Lesung zu überweisen.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Zuerst einmal: Ich war, als ich minderjährig war, auch noch nicht wirtschaftlich selbstständig und konnte in dem Sinn auch nicht für mich selbst schauen. Im Prinzip ging das wahrscheinlich den meisten von uns so. Wenn Sie studiert oder eine Ausbildung gemacht haben, wären Sie wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, zu beweisen, dass Sie jetzt wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen. Ganz ehrlich, ich konnte das mit meinem Lehrlingsgehalt – das fing an bei 500 Franken im Monat – nicht. Zudem: Am Anfang – man hat es jetzt herausgenommen – war ja noch die Rede von "aus Familien oder aus Strukturen, die in diese Richtung gehen", das wäre dann definitiv zu weit gegangen. Ich weiss nicht, wie Sie das dann machen wollen. Für mich ist praktisch jeder Minderjährige wirtschaftlich nicht selbstständig. Das ist so absurd, ich kann das nur ablehnen, Entschuldigung.

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Ich bitte auch hier wieder darum, den Prüfungsantrag genau zu lesen. Es steht "in Richtung wirtschaftlicher Selbständigkeit". Die FDP unterstützt auch diesen Prüfungsantrag. Wir wollen keine Einbürgerungen ohne Perspektive. Wer mit neu 16 oder 17 Jahren ein Gesuch stellt, soll irgendwie aufzeigen können, dass er sich in die Richtung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit entwickelt. Es kann schlicht nicht sein, dass wir sehenden Auges junge Leute einbürgern, bei denen bereits heute absehbar ist, dass sie die zentralen Kriterien des KBÜG auf ihrem weiteren Lebensweg nicht mehr einhalten werden. Wer beispielsweise die Schule oder die Lehre mehrfach abbricht und in absehbarer Zeit auf Kosten der Allgemeinheit leben wird, erfüllt die Integrationskriterien aus unserer Sicht nicht. Wir bitten Sie daher: Stimmen Sie diesem Prüfungsantrag zu.

Lea Schmidmeister, SP, Wettingen: Es geht ja nicht nur um die Kinder, die sich dann selbstständig, unabhängig von ihren Eltern, einbürgern möchten, sondern es geht auch um Kinder, die sich mit Familien zusammen einbürgern möchten. Meine Kinder sind beim Berufswunsch in der Phase "Astronaut, Fussballer, Youtuber": Wie genau möchten Sie denn da beurteilen, ob das Kind dann später wirtschaftlich selbstständig werden kann? Und wenn dann eine jugendliche Person sagt, sie möchte Coiffeuse oder Gärtnerin werden? Die Löhne in diesen Branchen sind nicht unbedingt die besten. Was ist, wenn man dann eine Familie gründet? Ich weiss auch nicht genau, was Sie denn da sehen. Und wie prüfen Sie denn das nach? Gehen Sie in Freundschaftsbücher nachschauen, wo der Berufswunsch dann steht? Ist das dann die Vorgehensweise? Dieser Prüfungsantrag ist abzulehnen, bitte sehr.

Christian Minder, EVP, Niederlenz: Ich habe eine Frage an den Antragsteller oder die Antragstellenden, und zwar ist mir die Absicht dieses Antrags noch nicht klar. Ist denn die Idee, dass wenn jemand nach der Schule keine Lehrstelle findet, dass er dann nicht eingebürgert werden kann, aber wenn er eine Lehrstelle findet, dann darf er eingebürgert werden? Was ist das Ziel? Der lebt ja dann sowieso vom Sozialamt, ob er eingebürgert ist oder nicht. Ich verstehe nicht ganz, was die Absicht dahinter ist.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Prüfungsantrag wurde in der Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Es geht mir wie Grossrat Adrian Bircher: Ich kann das einfach nur ablehnen. Es ist wirklich schwierig, was Sie hier verlangen: Dass man in die Zukunft blickt, auch wenn es nur um die Richtung geht. Wenn sich jetzt ein Jugendlicher für eine Einbürgerung bewirbt, der schon mehrfach die Schule oder eine Lehre abgebrochen hat, ja, dann kann man das miteinbeziehen als Integrationspunkt – integriert oder nicht integriert. Man kann zurückschauen und man kann die aktuelle Situation anschauen. Aber in die Zukunft zu extrapolieren, in welche Richtung sich jemand bewegt, da kommen wir schon in ein sehr schwieriges Feld, wo dann sehr schnell natürlich Überlegungen aufkommen wie: Wie sind denn seine Eltern finanziell gebettet? Schlechter oder besser? Oder was hat er für ein Umfeld? Da kommen wir dann schon in den Bereich der Diskriminierung. Das finde ich sehr gefährlich. Das können wir, davon bin ich überzeugt, nicht umsetzen. Man kann die aktuelle Situation anschauen und kann aufgrund dieser Situation sagen, "die Integration ist aus unserer Sicht nicht gegeben oder gefährdet", aber man kann nicht sagen, "wir glauben nicht, dass sich jemand in eine richtige Richtung", was das dann auch immer bedeutet, "entwickeln wird." Ich bitte Sie wirklich, von diesem Prüfungsantrag abzusehen, denn da werden wir nicht sehr viel dazu ausführen können.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 69 gegen 59 Stimmen (1 Enthaltung) angenommen.

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

Neuer Prüfungsantrag zu § 9 Abs. 2

Lea Schmidmeister, Wettingen, stellt folgenden Prüfungsantrag zu § 9 Abs. 2: "Die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sind dahingehend anzupassen, dass ein früherer Sozialhilfebezug einer Gesuchstellung nicht entgegensteht, sofern seit dem letzten Bezug mindestens drei Jahre vergangen sind. Auf die Voraussetzung der vollständigen Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen ist zu verzichten."

Lea Schmidmeister, SP, Wettingen: Den müssen wir bringen: Die Forderung, dass Personen, die in den letzten zehn Jahren vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben, nur dann als wirtschaftlich integriert gelten, wenn sämtliche Leistungen vollständig zurückerstattet wurden, ist unverhältnismässig und sozialpolitisch schwierig. Viele betroffene

Personen arbeiten nach einer Phase in der Sozialhilfe im Tieflohnsegment und erreichen mit ihrem Einkommen gerade die wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie verfügen in der Regel nicht über die finanziellen Mittel, um früher bezogene Sozialhilfeleistungen vollständig zurückzuzahlen. Sozialhilfe dient häufig als vorübergehende Überbrückung in schwierigen Lebenssituationen, etwa bei Erwerbsausfall, Familienpflichten oder mangelnden Betreuungsstrukturen. Wer danach wieder erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert ist, soll deshalb nicht über Jahre hinweg faktisch von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Die Rückerstattungspflicht trifft insbesondere Personen mit tiefem Einkommen und führt in der Praxis zu einer indirekten Benachteiligung sozial schwächerer Gesuchstellenden. Damit entsteht die Gefahr, dass das Diskriminierungsverbot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt werden. Die Einbürgerung soll die aktuelle Integration einer Person beurteilen und nicht an einer finanziellen Hürde scheitern, die für viele Betroffene realistischerweise nicht überwindbar ist. Hinzu kommt, dass eine zehnjährige Rückschau für die zuständigen Behörden einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht. Um die wirtschaftliche Integration über einen so langen Zeitraum angemessen beurteilen zu können, müssen zahlreiche individuelle Lebensumstände geprüft werden, etwa Betreuungsverpflichtungen, fehlende familienergänzende Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen oder Bildungsdefizite. Solche Abklärungen sind aufwendig, schwer vergleichbar und führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Eine Frist von drei Jahren, wie sie bundesrechtlich vorgeschlagen wird, ist dagegen sachgerecht und praktikabel. Sie ermöglicht es, zu prüfen, ob eine nachhaltige wirtschaftliche Integration erreicht wurde, ohne Betroffene übermässig oder die Verwaltung mit unverhältnismässigen Abklärungen zu belasten. Mit einer dreijährigen Frist wird dem Ziel der wirtschaftlichen Eigenständigkeit Rechnung getragen, ohne dass die Einbürgerung von einer vollständigen Rückzahlung früherer Sozialhilfeleistungen abhängig gemacht wird. Das schafft eine faire, verhältnismässige und administrativ umsetzbare Regelung. Besten Dank für die Annahme des Prüfungsantrags.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Antrag wurde in der Kommission weder behandelt noch diskutiert und entsprechend fand weder eine inhaltliche Beratung noch eine Abstimmung darüber statt.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Auch das können wir natürlich prüfen, vor allem auch in Bezug auf das Bundesrecht. Was sieht das Bundesrecht vor? Es könnte sinnvoll sein, das anzuschauen, auch vor dem Hintergrund, dass natürlich Sozialhilfe nicht etwas sein soll, woran man Schuld hat, sondern etwas, das man halt nötig gehabt hat. In dem Sinne kann man sich natürlich fragen, inwiefern diese Pflicht des Zurückzahlens hier sinnvoll ist. Das kann man prüfen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 93 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

§ 9 Abs. 3

Es liegt ein Antrag der Kommission JUS zum zweiten Satz vor (siehe S. 13 der Synopse).

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu.

Hanspeter Hubmann, SP, Schneisingen: Der heutige Kuriositätenmarkt wirft auch Sprachblüten ab. In der Formulierung dieses Minderheitsantrags spielt scheinbar eine Spur von Verzweiflung mit. Wir wollen Leute einbürgern, die nicht nur besser Deutsch sprechen als der Schweizer Durchschnitt, Einbürgerungswillige sollen auch ihren finanziellen Verpflichtungen zuverlässig nachkommen. Gegen diesen Punkt ist ja grundsätzlich nichts einzuwenden. Speziell ist dabei aber die Art, wie wir dies sicherstellen sollen. Ein makelloser Betreibungsauszug reicht nicht aus – wobei der notabene auch ungerechtfertigte Betreibungen enthalten kann –, die Bestätigung, dass die Steuern bezahlt sind, ist ebenso notwendig. So weit, so spannend. Jetzt aber – Zitat – "(...) der Nachweis dafür erfolgt insbesondere mindestens durch den Betreibungsauszug und die besagte Bestätigung." "Insbesondere mindestens": Diese Formulierung entspricht sprachlich etwa dem Level A2 mit erweitertem Wort-

schatz. Sie ist demnach auch völlig unklar und trägt auch nicht zur Lösung des von Grossrat Tim Voser eingebrachten Problems bei, dass den Behörden Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen fehlen würden: "Insbesondere mindestens." Was denn noch? Quittungen für die Ausgaben über 50 Franken? Ein aktuelles volles Heft mit Volg-Märkli? Eine polizeiliche Bestätigung bezahlter Parkbussen? Auch in diesem Fall plädiere ich dafür, dass wir die Version des Regierungsrats annehmen. Herzlichen Dank für Ihr Verstehen.

Vorsitzender: Hanspeter Hubmann, Schneisingen, bestreitet den Antrag.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Antrag wurde in der Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen, gutgeheissen.

Abstimmung

Der Antrag der JUS wird mit 82 gegen 47 Stimmen gutgeheissen.

§ 9 Abs. 5

Es liegt ein Antrag der Kommission JUS vor (siehe S. 13 der Synopse). (*Durch die Änderung von Abs. 5 würde Abs. 6 obsolet.*)

Der Regierungsrat hält an der Aufhebung von Abs. 5 fest.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Es geht bei § 9 KBüG um die Frage, ob jemand einen hinreichenden Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben hat. Die Kommission JUS (Kommission für Justiz) will nun, dass jemand, der drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs betrieben wurde, nicht eingebürgert werden kann. Das geltende Recht sieht dies zwar auch vor, aber nur dann, wenn es sich um Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungen und Krankenkassen handelt. Nun sollen alle Betreibungen relevant sein. Ich hoffe, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass eine Betreibung völlig voraussetzungslos eingereicht werden kann und zu einem Eintrag im Betreibungsregister führt. Ich könnte also heute Nachmittag nach der Ratssitzung die gesamte Mehrheit der JUS-Kommission betreiben und Sie hätten ab morgen einen entsprechenden Eintrag. Gleiches kann jede und jeder mit einem Einbürgerungskandidaten oder einer Einbürgerungskandidatin machen. Einträge im Betreibungsregister sagen nichts, aber rein gar nichts darüber aus, ob jemand einen genügenden Willen hat, am Wirtschaftsleben teilzunehmen oder nicht. Diese Bestimmung ist brandgefährlich. Ich appelliere an die rechts-konservative Mehrheit in diesem Rat: Werden Sie bitte nicht nachlässig. Sie sind in der Mehrheit. Damit tragen Sie eine besondere Verantwortung. Sie sind nicht davon entbunden, sorgfältig zu legiferieren. Im Gegenteil, Sie sollten sich besonders Mühe geben. Aktuell tun Sie das nicht. Lehnen Sie den Antrag zusammen mit dem Regierungsrat ab.

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Ich spreche im Namen der liberal-bürgerlichen – und nicht der rechts-konservativen – FDP zu den § 9 Abs. 5 und 6 KBüG. Das aktuelle Recht schafft eine stossende Ungleichheit zwischen den öffentlich-rechtlichen Schulden und den Privatschulden. Das ist nun mal Fakt. Aber für die Beurteilung, ob jemand finanziell selbstständig ist und die Einbürgerungskriterien erfüllt, ist es schlicht irrelevant, ob man den Staat auf seinen Steuern sitzen lässt oder den lokalen Handwerker auf seiner Rechnung. Wer öffentlich-rechtliche oder private Forderungen nicht bezahlt, ist schlichtweg wirtschaftlich nicht selbstständig und erfüllt die Integrationskriterien damit nicht. Wir können doch von einem Gesuchsteller, der den Schweizer Pass erlangen will, erwarten, dass er keine Betreibungen hat. Es ist ja nicht so, als hätte jeder zweite Schweizer oder jede zweite Schweizerin einen Eintrag im Betreibungsregister. Und dann noch zur Ausrede mit den ungerechtfertigten Betreibungen. Mein Vorredner weiss sicher, dass es eine SchKG-Revision (SchKG = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) gegeben hat, seit der nun missbräuchliche Betreibungen relativ einfach wieder aus dem Register rauszubringen beziehungsweise nicht bekannt zu geben sind. Damit besteht auch kein Missbrauchspotenzial mehr. Wir bitten Sie daher, die Anträge der Kommission für Justiz zu § 9 Abs. 5 und 6 KBüG zu unterstützen.

Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken: Die rechts-konservative SVP schliesst sich dem Votum der liberalen FDP an. Es ist absolut zumutbar, dass man keine Betreibungen hat. Offensichtlich unge-rechtfertigte Betreibungen kann man löschen lassen. Wir stimmen diesem Antrag zu.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Hier geht es wiederum genau um dasselbe wie beim Minderheitsan-trag zu § 8 KBüG. Das sind jetzt genau diese Automatismen, die der Rechtsprechung niemals stand-halten. Was Sie da machen, ist wirklich absolut falsch. Damit gehen Sie direkt in die Situation hinein, dass es noch mehr Urteile des Verwaltungsgerichts geben wird, über die Sie dann sagen: "Das sind stossende Urteile. Das ist die Meinung des Verwaltungsgerichts, das sich um alles foutiert." Genau jetzt installieren Sie solche Regelungen, die das Ganze noch verschlimmern. Sie helfen damit nie-mandem. Sie helfen uns nicht, Sie helfen den Menschen, die sich einbürgern lassen wollen, nicht und Sie helfen auch der Verwaltung nicht, sondern Sie machen hier wirklich eine Hürde, die weder nötig noch brauchbar noch handhabbar ist. Das ist wirklich brandgefährlich. Grossrat Lukas Huber hat mir da aus dem Herzen gesprochen. Das ist wirklich falsch, was Sie hier machen. Das sind ge-nau diese Automatismen, von denen wir gesprochen haben. Das können Sie so nicht machen. Das entspricht nicht der Verfassung. Das wird niemals standhalten. Beklagen Sie sich nachher nicht, wenn dann wieder in Ihren Augen stossende Urteile kommen werden. Beklagen Sie sich dann nicht, wenn Sie so etwas Unvernünftiges machen, wie es hier von der Kommissionsmehrheit vorgeschla-gen wird. Ich bitte Sie, darauf zu verzichten.

Abstimmung

Für die Fassung gemäss Antrag JUS	80 Stimmen
Für die Aufhebung von Abs. 5 gemäss Regierungsrat	49 Stimmen

Somit hat der Antrag JUS obsiegt.

§ 9 Abs. 6

Aufgehoben (vgl. Abs. 5)

Weitere Prüfungsanträge

Es liegt ein Prüfungsantrag der Kommission JUS vor (siehe S. 14 der Synopse).

Der Regierungsrat stimmt dem Prüfungsantrag zu.

Zustimmung

Es liegt ein weiterer Prüfungsantrag der Kommission JUS vor (siehe S. 14 der Synopse): "Es sei zu prüfen, wie geregelt werden kann, dass der zuständigen Kommission des Grossen Rats mit Unter-stützung des zuständigen Departements die Beschwerdeführung gegen Entscheide des Verwal-tungsgerichts in Bürgersachen zustimmt."

Der Regierungsrat stimmt dem Prüfungsantrag zu.

Uriel Seibert, EVP, Schöffland: Ich besitze kein Niveau C1, C2 in Deutsch, aber irgendwie bin ich über diesen Satz gestolpert. Ist das letzte Verb "zustimmt"? Ich habe den Satz nicht verstanden, aber vielleicht bin ich da zu eingeschränkt. Vielleicht kann man da zuhänden meines Verständnisses genau auslegen, was der Gedanke hinter diesem Antrag ist, denn ich verstehe ihn nicht.

Lukas Huber, GLP, Berikon: Ich bin mir auch nicht sicher, ob ich den Prüfungsantrag richtig verstan-den habe. Ich glaube auch, es hat da ein falsches Verb. Am Schluss würde es wohl heissen "zu-kommt" statt "zustimmt". So, wie ich es verstehe, will man da prüfen, ob die zuständige Kommission beschwerdelegitimiert sein soll. Wir sprechen von einer politisch paritätisch zusammengesetzten Kommission eines Kantonsparlaments, die die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Gerichte ausübt. Diese soll jetzt Beschwerde führen gegen einen Gerichtsentscheid, weil eine Mehrheit der

Kommission eine andere politische Meinung hat. Ich halte das für ein eher sonderbares Verständnis von Gewaltenteilung und ein sonderbares Verständnis des Staatsaufbaus grundsätzlich. Die Kommissionen dieses Rats sind Teil der Legislative und damit der parlamentarischen Oberaufsicht. Sie sind kein eigenständiges Rechtssubjekt, sie haben keinen subjektiven Willen und sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie haben keine eigenen Rechte, die verletzt sein können, sie handeln intern, sie bereiten Geschäfte vor und üben die Aufsicht aus. Ich sehe keinen Grund, wieso sie in irgendwelcher Weise beschwerdelegitimiert sein sollen. Ich bin auch erstaunt darüber, dass der Regierungsrat diesen Antrag überhaupt ernsthaft prüfen will. Vielleicht verstehe ich diesen Antrag aber auch ganz falsch, das ist auch gut möglich. In diesem Fall bitte ich um Erleuchtung.

Vorsitzender: Grossrat Lukas Huber, gehe ich recht in der Annahme, dass Sie die Überweisung des Antrags bestreiten? [*Grossrat Huber bestätigt.*]

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Ich glaube, der Kommissionsantrag wurde womöglich tatsächlich mit einem Schreibfehler aufgenommen. Es soll nicht "zustimmt" heissen, sondern "zusteht". Es geht nämlich bei dieser Frage, wie beim Prüfungsantrag 1, um eine offenkundige und in der Praxis absolut stossende Regelungslücke. Wir haben es ja alle schon miterlebt hier im Grossen Rat: Wenn der Grosse Rat ein Einbürgerungsgesuch aus fundierten Gründen ablehnt und das Verwaltungsgericht diesen Entscheid anschliessend wieder aufhebt, ist heute faktisch einfach nicht geregelt, wie dieser Entscheid durch den Grossen Rat oder die Verwaltung weitergezogen werden kann. Wir unterstützen daher diesen Prüfungsantrag. Wenn wir als Grosser Rat die Kompetenz haben, über allfällige Nichteinbürgerungen zu entscheiden, dann müssen wir auch das Instrument in der Hand haben, um diesen Entscheid vor der nächsten Instanz verteidigen zu können. Aus diesem Grund braucht es hier eine gesetzliche Regelung und ich bitte Sie, diesem Prüfungsantrag zuzustimmen.

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Meine Verzweiflung ist und war gross. Ich habe den Prüfungsantrag auch offen gestellt. Zuerst wurden die Prüfungsanträge eingeeengt, wie jetzt vom Vorredner ausgeführt: Es könne doch nicht sein, dass wir als Kommission kein Rechtsmittel ergreifen können. Doch, es ist so. Wir treffen einen Entscheid und wenn der durch ein Verwaltungsgericht aufgehoben wird, dann sind wir nicht zu einer Beschwerde legitimiert. Ich habe x-mal versucht, das aufzuzeigen. Die Folge war der Prüfungsantrag. Es war irgendwie einfacher, das nochmals von der Verwaltung bestätigen zu lassen, dass einer Kommission auf keinen Fall diese Rechtspersönlichkeit zukommen kann, da sie letztendlich auch nicht beschwert ist. Das ist anders im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Beschuldigten. Es ist anders im Privatverfahren, in dem wir ein Zweiparteiensystem haben. Hier haben wir den Entscheid über ein Gesuch und jemand, der durch die Ablehnung beschwert ist, kann sich dagegen zur Wehr setzen. Ich fasse die heutige Diskussion zusammen: Der Beschwerdeführer wird mit dieser Gesetzesgrundlage, die wir hier gerade planen, immer grössere Erfolgsaussichten haben. Nochmals: Es ist nicht möglich, dass wir als Kommission beschwert sind und gegen diesen Entscheid vorgehen können. Das Ergebnis war ein Prüfungsantrag, den Sie annehmen können oder nicht. Es ändert nichts an der Möglichkeit, es wird nicht möglich sein.

Tim Voser, FDP, Neuenhof: Nur ganz kurz: Ja, es geht nicht, weil wir die gesetzlichen Grundlagen nicht haben. Es geht aber darum, dass wir die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Wir sollten prüfen, wie wir diese gesetzlichen Grundlagen eben schaffen können, damit das möglich ist.

Uriel Seibert, EVP, Schöftland: Zuhanden der Abstimmung wäre ich froh, zu wissen, welcher Wortlaut nun zur Abstimmung kommt: zustimmt, zukommt oder was auch immer. Es wäre noch wichtig, das zu wissen, denn das Verb hat schon eine Bedeutung.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Antrag wurde in der Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich muss zugeben: Da haben wir offenbar nicht ganz genau hingeschaut, was wir da zustimmen. Aber die Zustimmung erfolgte tatsächlich, wie es gesagt wurde, aufgrund der Diskussion in der Kommission, wo immer wieder die Frage aufkam, ob man sich gegen

diese Verwaltungsgerichtsurteile nicht wehren könne. Was dabei herauskommt, das wurde auch relativ klar gesagt, da möchte ich mich jetzt nicht dazu äussern. Vor diesem Hintergrund der Diskussion haben wir gesagt: Wir prüfen das und wir prüfen auch diese beiden Prüfungsanträge, die eine etwas andere Ausrichtung haben, wenn ich das richtig verstehe. Der erste Prüfungsantrag betrifft eine allgemeine Frage: Wer kann sich wehren und unter welchem Titel? Der zweite Prüfungsantrag fragt dann konkret nach der Kommission für Justiz (JUS), da das eben auch so diskutiert wurde. Ich würde vorschlagen, dass wir das in dem Sinne prüfen werden, dass das letzte Wort "zusteht" wäre und nicht "zustimmt". So würden wir das prüfen, wenn das ein Vorschlag zur Güte ist. Was dabei rauskommt? Dazu möchte ich nichts mehr sagen, das wird dann Gegenstand der zweiten Beratung sein.

[Aufgrund der Debatte schlägt der Ratspräsident folgende Bereinigung des Prüfungsantrags vor: Ersatz des Wortes "zustimmt" durch "zusteht". Dem Vorschlag wird stillschweigend zugestimmt.]

Abstimmung

Der bereinigte Prüfungsantrag wird mit 86 gegen 45 Stimmen angenommen.

§ 13 Abs. 1 lit. h, § 13 Abs. 1 lit. i (neu), § 14 (aufgehoben)

Zustimmung

§ 16 Abs. 3 (neu)

Es liegt ein Antrag der Kommission JUS für einen neuen Absatz vor (siehe S. 18 der Synopse).

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Der Antrag wurde in der Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Wir lehnen diesen Antrag ab und ich bitte Sie, ihn auch abzulehnen. Es ist eine Verkomplizierung. Wie sollen wir im Nachhinein dann feststellen, dass jemand eine unwahre Behauptung gemacht hat? Das soll dann gemäss § 5 Abs. 1 KBÜG berücksichtigt werden, nachdem aufgrund dieser Berücksichtigung ja schon eine Einbürgerung ausgesprochen wurde. Irrendwie beisst sich da jetzt auch aus der Sicht des juristischen Laien die Katze in den Schwanz. Ich glaube nicht, dass das am Schluss etwas bringt. Das ist die Überzeugung des Regierungsrats. Hier quasi den Fall von hinten aufzurollen und zu sagen, "wenn Du eine falsche Aussage gemacht hast, dann wäre das nicht richtig gewesen und das würde eigentlich auf eine Nichtintegration hinweisen", dann ist das ja schon zu spät, wenn jemand schon eingebürgert ist. Dieser neue Absatz ergibt keinen Sinn.

Abstimmung

Der Antrag JUS wird mit 72 gegen 58 Stimmen gutgeheissen.

§ 17 Abs. 1 lit. f, § 17 Abs. 1 lit. k, § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2 (aufgehoben)

Zustimmung

Neuer Prüfungsantrag zu § 21

Lea Schmidmeister, Wettingen, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die in § 21 vorgesehene Möglichkeit der Veröffentlichung von Personendaten im Internet den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Regelung ausreichend bestimmt, verhältnismässig und mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Die Veröffentlichung von Personendaten im Internet stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre dar, da diese Daten weltweit abrufbar, schwer kontrollierbar und potenziell dauerhaft verfügbar sind. Zwar sieht Absatz 7 vor, dass der Regierungsrat durch Verordnung regelt, bis wann veröffentlichte Personendaten von der Webseite einer Gemeinde zu entfernen sind. Jedoch bleibt

unklar, nach welchen Kriterien diese Fristen festgelegt werden und ob sie den Grundsätzen der Datenminimierung, Zweckbindung und Verhältnismässigkeit genügen.

Zudem ist zu klären, ob ausreichende Schutzmechanismen vorgesehen sind, um Missbrauch, unbefugte Weiterverbreitung oder langfristige Auffindbarkeit (z. B. über Suchmaschinen) zu verhindern. Auch stellt sich die Frage, ob betroffene Personen über ihre Rechte (insbesondere Auskunft, Berichtigung und Löschung) angemessen informiert werden.

Die Prüfung soll insbesondere aufzeigen:

- welche Arten von Personendaten veröffentlicht werden dürfen,
- wie lange diese Daten maximal zugänglich bleiben,
- welche technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten vorgesehen sind,
- sowie ob Anpassungsbedarf im Hinblick auf kantonale, nationale oder europäische Datenschutzbestimmungen besteht."

Lea Schmidmeister, SP, Wettingen: Unser Präsident hat den Antrag schon so gut formuliert, ich muss nichts anderes mehr sagen. Wir möchten den Prüfungsantrag an den Regierungsrat überweisen, dass die Veröffentlichung von Personendaten im Internet den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Regelung ausreichend bestimmt, verhältnismässig und mit übergeordnetem Recht vereinbar ist. Ich glaube, es ist uns allen relativ klar und bewusst: Das Internet vergisst nicht. Wie sollen denn diese Daten wieder gelöscht werden? Verschwinden sie dann auch wieder? Besten Dank für die Unterstützung des Prüfungsantrags.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dieser Prüfungsantrag wurde in der Kommission weder behandelt noch diskutiert, entsprechend fand weder eine inhaltliche Beratung noch eine Abstimmung darüber statt.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Auch wenn nicht darüber diskutiert wurde: Wir würden das selbstverständlich prüfen. Es ist sicher sinnvoll, eine solche Prüfung bei der Veröffentlichung von persönlichen Daten, wie es bei § 21 KBüG vorgesehen ist, vorzunehmen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag Lea Schmidmeister, Wettingen, wird mit 67 gegen 60 Stimmen angenommen.

§ 22 Abs. 1, § 22 Abs. 3 (Änderung und Aufhebung lit. a – m), § 22 Abs. 5 lit. b – c, § 22 Abs. 5 lit. d – f (aufgehoben), § 25a (neu), § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 29 Überschrift, § 29 Abs. 6 (neu)
Zustimmung

§ 30 Abs. 1

Es liegt ein Antrag der Kommission JUS vor auf Beibehaltung geltendes Recht (siehe S. 30 der Synopse).

Der Regierungsrat hält an seinem Entwurf fest.

Claudia Hauser, FDP, Präsidentin der Kommission für Justiz (JUS), Döttingen: Dem Antrag wurde mit 7 gegen 6 Stimmen zugestimmt.

Dieter Egli, Regierungsrat, SP: Ich bitte Sie, hier am Vorschlag des Regierungsrats festzuhalten. Es gab eine längere Diskussion, auch noch in der Kommission, und Sie haben es gehört: Es war ein knappes Resultat. Wir sind absolut überzeugt, dass dieser doppelte Instanzenzug sehr aufwendig und nicht nötig ist. Er ist vor allem auch deshalb nicht unbedingt sinnvoll, da der Regierungsrat bei der Beurteilung, die er hier vornehmen muss, das Ermessen nicht überprüfen kann. Das ist beim Verwaltungsrechtspflegegesetz (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG) anders, dort kann er das. Aber hier kann er nur einfach eine Rechtskontrolle machen. Er kann also relativ wenig. Wir müssen regelmässig über solche Fälle entscheiden. Die Entscheidung ist dann meistens, dass es wieder zurück an den Gemeinderat geht und der es noch einmal anschauen soll, denn wir können

nicht in die Tiefe gehen und können eben genau dieses Ermessen nicht nachprüfen. Das wäre zu aufwendig und liegt auch nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Deshalb macht dieser doppelte Instanzenzug hier auch keinen Sinn. Es wäre sinnvoll und es wäre auch eine Entschlackung, wenn da wirklich nur noch eine Instanz, eben das Verwaltungsgericht, zuständig wäre. Ich bitte Sie, wenn sich hier der Regierungsrat schon einmal sinnvollerweise aus dem Spiel nimmt, dem auch zuzustimmen. Das würde der ganzen Sache helfen. Eine Überbelastung des Verwaltungsgerichts ist angesichts der relativ wenigen Fälle pro Jahr – es sind im Durchschnitt etwa fünf Fälle pro Jahr, die wir im Regierungsrat behandeln – deswegen sicher nicht zu erwarten. Ich bitte Sie, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag JUS (Beibehaltung geltendes Recht)	71 Stimmen
Für die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	60 Stimmen

Somit hat der Antrag JUS (Beibehaltung geltendes Recht) obsiegt.

II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdänderungen, IV. Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Abstimmungen

Antrag 1 (Änderungen KBüG) wird in der Gesamtabstimmung mit 85 gegen 47 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 (Abschreibung Vorstoss 23.122) wird in der Abstimmung mit 102 gegen 29 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

Als Postulat überwiesene (23.122) Motion Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Sander Mallien, GLP, Baden, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Markus Dietschi, Grüne, Widen, Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. April 2023 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts

[Kurzer Sitzungsunterbruch]

0507 Motion der Fraktionen der FDP (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Baden), SVP, Mitte und GLP vom 13. Mai 2025 betreffend Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 25.159](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 13. August 2025 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden: Die KMU sind das Rückgrat der Schweizer Volkswirtschaft. Unsere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat von uns allen. Sie schaffen Arbeitsplätze. Gerade im Kanton Aargau zeigen das die Zahlen eindeutig: 99,81 Prozent aller Betriebe sind KMU, das sind 47'000 Betriebe. Um noch zwei weitere Zahlen zu nennen, es ist wirklich sehr eindrücklich, was unsere KMU leisten: 300'000 Arbeitsplätze oder anders gesagt, rund 82 Prozent der

Beschäftigten in unserem Kanton arbeiten in einem KMU. Schützen wir unsere KMU und legen wir ihnen nicht unnötig Steine in den Weg. Kümmern wir uns um unsere KMU. Ich habe das Gefühl, in der Politik diskutieren wir häufig über Start-Ups und die Neuansiedlung von Unternehmungen. Das ist ein sehr wichtiges Thema. Wir müssen uns aber auch um bestehende KMU kümmern und schauen, dass sie unter anderem gut an die nächste Generation übergehen können. Denn, wir haben es vorher gehört, sie beschäftigen über 300'000 Menschen in unserem Kanton. Es ist wichtig, dass wir uns um sie kümmern oder ihnen zumindest keine Steine in den Weg legen. Was die Nachfolgeregelungen bei KMU anbelangt: Da legen wir tatsächlich Steine in den Weg. Konkret haben wir bei Familienunternehmen und deren Nachfolgeregelungen in unserem Kanton eine unfaire Praxis. Um was geht es? Das möchte ich Ihnen jetzt innerhalb von ein paar Minuten erläutern und Ihnen auch sagen, wieso wir an der Motion festhalten. Wenn im Kanton Aargau ein Familienunternehmen an einen Mitarbeiter, an eine Mitarbeiterin verkauft wird, so wird diese Transaktion gegenüber dem Verkauf an eine unternehmensfremde Person benachteiligt. Machen wir ein Beispiel: Nehmen wir Malermeister Hans, der seine Firma an einen langjährigen Mitarbeiter verkauft. In diesem Fall wendet das Steueramt die Regeln für die sogenannten Mitarbeiterbeteiligungen an und anerkennt den Kaufpreis nicht als Verkehrswert. Das Steueramt nimmt dann anhand der sogenannten Praktikermethode eine eigenständige Bewertung vor. Diese fällt in der Regel höher aus als der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte Preis. Wenn dann dieser vom Steueramt definierte Preis höher ausfällt – das ist jetzt etwas technisch, aber das ist eine Tatsache, da gibt es viele Fälle –, wenn da also ein Delta besteht, wird das voll als Einkommen besteuert. Es gibt Fälle, wo ein mutiger Mitarbeiter, der das Risiko auf sich nimmt, ein KMU zu kaufen, dieses zu einem definierten Kaufpreis kauft. Plötzlich kommt dann das Steueramt und sagt, dass dieser Preis zu tief war. Es wird dann das Delta versteuert. Jetzt kommen wir zu dieser Ungerechtigkeit: Wäre diese Transaktion so aufgebaut gewesen, dass nicht ein Mitarbeiter das Unternehmen gekauft hätte, sondern ein unternehmensfremder Dritter, so wäre der Kaufpreis automatisch als Verkehrswert akzeptiert worden und es hätte keine Steuerfolgen gegeben. Das heisst also, dass diese Motion dort ansetzt, wo andere Kantone seit langem angesetzt haben. Ich kann das nachher auch noch erläutern, welche Kantone das sind. Wir fordern eine klare Unterscheidung zwischen Mitarbeiterbeteiligungen und einer Unternehmensnachfolge. Eine Mitarbeiterbeteiligung ist Teil der Entlohnung von Mitarbeitern. Diese werden häufig zu einem unter dem Marktpreis definierten Wert an einen Mitarbeiter abgegeben, um Mitarbeiter beispielsweise an die Unternehmung zu binden. Eine Nachfolgeregelung ist hingegen eine unternehmerische Investition. Der Mitarbeiter, ich habe es gesagt, übernimmt ein Risiko, übernimmt ein Unternehmen ganz oder teilweise und damit auch alle verbundenen Verpflichtungen. Die Übernahme folgt zu einem zwischen den Parteien verhandelten Preis und es handelt sich um eine wesentliche Beteiligung. Der Käufer finanziert den Erwerb häufig über Kredite. Es geht hier also nicht um die Bindung eines Mitarbeitenden, nein, es geht um eine Transaktion, um den Kauf einer Firma. Die Motion fordert also, dass die steuerlichen Regelungen über Mitarbeiterbeteiligungen auf Unternehmensnachfolgen durch Mitarbeiter keine Anwendung mehr finden. Der zwischen den Parteien vereinbarte Kaufpreis sei von den Steuerbehörden zu akzeptieren. Ich meine, es ist klar, wenn ein Familienunternehmer sein KMU an einen Mitarbeiter verkauft, dann will er doch seinen Preis noch optimieren. Ich kann mir nicht vorstellen, das zeigt auch die Praxis, dass da Schenkungen stattfinden. Es handelt sich ja nicht um eine Transaktion an einen Sohn oder eine Tochter, nein, es ist ein Mitarbeiter, der diese Unternehmung kauft. Wieso soll der steuerlich anders behandelt werden als ein unternehmensfremder Dritter? Das können wir nicht verstehen. Nochmals, wenn ein Mitarbeiter den Mut aufweist, eine Firma zu kaufen, dann müssen wir diese Risiken von latenten – unter Umständen hohen – Steuern eliminieren. Das ist im Interesse einer starken Aargauer Wirtschaft und eines starken Werkplatzes des Kantons Aargau. Andere Kantone haben dies bereits erkannt, sie haben diese Praxis nicht so, wie wir sie im Kanton Aargau haben. Die Kantone St. Gallen, Luzern, Bern, Schwyz, Zürich, Zug, Tessin, Thurgau, Glarus und Nidwalden haben das nicht. In der Fachliteratur ist das übrigens auch nicht bestritten. Wahrscheinlich wird der Finanzdirektor nachher auf das Bundesgericht zu sprechen kommen. Da will ich auch bereits widersprechen. Es gibt kein Bundesgerichtsurteil, das das so sagt. Es gibt zwar eines, das sich mit Mitarbeiterbeteiligungen befasst, dort ging es aber von Anfang an um die Höhe einer

Mitarbeiterbeteiligung und in keinem Fall um eine Nachfolgeregelung. Auch hat das Steueramt des Kantons Aargau dieses Thema aufgegriffen, allenfalls auch schon bereits aufgrund dieser Motion. Für uns geht die Lösung jedoch zu wenig weit. Das Ganze kommt nur unter Anwendung sehr harter Voraussetzungen zum Zug. Es gibt eine Sperrfrist, unter anderem von über zehn Jahren. Die Lösung, die der Kanton Aargau präsentiert hat, ist eine der restriktivsten schweizweit. Aus diesem Grund, nochmals: Machen wir keine Unterscheidung bei Nachfolgeregelungen zwischen Mitarbeitenden und unternehmensfremden Dritten. Der Kaufpreis sei in jedem Fall zu akzeptieren. Machen wir das, um auch mit anderen Kantonen mitzuhalten. Nehmen wir den KMU diese Ängste weg. Schauen wir, dass unternehmerisches Handwerk fortgesetzt werden kann, gerade dann, wenn sich ein Mitarbeiter bereit erklärt, zu investieren und ein Lebenswerk weiterzuführen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die Unterstützung.

Diskussion

Rita Brem-Ingold, Die Mitte, Oberwil-Lieli: Die Motion fordert eine klare Unterscheidung zwischen Mitarbeiterbeteiligungen und Unternehmensnachfolgen und will, dass interne und externe Nachfolgelösungen gleich behandelt werden. Der Regierungsrat will den Vorstoss lediglich als Postulat entgegennehmen. Das heisst, er erkennt die Problematik, zögert aber, sich für die Unternehmen und das Gewerbe einzusetzen. Mitarbeiterbeteiligungen und Unternehmensnachfolgen sind zwei unterschiedliche Vorgänge. Mit Mitarbeiterbeteiligungen soll erreicht werden, dass Mitarbeiter aufgrund des Arbeitsverhältnisses am langfristigen Erfolg teilnehmen können und den Anreiz haben, zu bleiben und sich für das Unternehmen auch einzusetzen. Bei der Unternehmensnachfolge geht es beim Veräusserer nicht um die Bindung des Mitarbeiters an sein Unternehmen, sondern um die Veräusserung. Er will dem Mitarbeiter nichts schenken, sondern einen möglichst hohen Preis erzielen. Die Unterscheidung zwischen Mitarbeiterbeteiligungen und -nachfolgen und einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ist aktuell in zehn anderen Kantonen unbestritten und wurde kürzlich auch vom Aargauer Verwaltungsgericht bejaht. Damit ist die Praxis im Kanton Aargau, welche die Unterscheidung nicht vornimmt, falsch. In der Antwort des Regierungsrats heisst es: *"Das Kantonale Steueramt ist gegenwärtig an der Überprüfung, ob auch andere Praxen für die steuerliche Beurteilung von Unternehmensnachfolgen gesetzeskonform wären und rechtsgleich angewandt werden können."* Es wird also eine Antwort erwartet, weil das Verwaltungsgericht am 30. Juni 2025 eine Auslegeordnung und Abgrenzung zwischen Mitarbeiterbeteiligung und Nachfolgelösung vorgenommen hat. Im Kanton Aargau besteht keine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Unternehmensnachfolgen. Die Steuerbehörden wenden auf betriebsinterne Nachfolgelösungen durch Mitarbeiter die gleichen steuerlichen Regeln an wie auf Mitarbeiterbeteiligungen und auf externe Nachfolgelösungen. Dies führt zu massiven steuerlichen Ungleichbehandlungen und der Erschwerung oder gar Verunmöglichung von betriebsinternen Nachfolgen. Das betrifft besonders die KMU, welche massgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg im Kanton Aargau verantwortlich sind. Das ist nicht richtig. Das wollen wir ändern. Die Mitte erteilt dem Regierungsrat einen klaren und verbindlichen Auftrag und hält darum grossmehrheitlich an der Motion fest.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Die GLP-Fraktion hat die Motion betreffend Anpassung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen mitunterstützt und wird, wie der Sprecher und die Vorrednerin auch, daran festhalten. Einerseits sind wir der Meinung, dass es eine klare Unterscheidung braucht zwischen Mitarbeiterbeteiligungen und Unternehmensnachfolgen, da es sich dabei um zwei total verschiedene Vorgänge handelt, wir haben es gehört. Andererseits verlangen auch wir die Gleichbehandlung von internen und externen Unternehmensübernahmen. Wie dies dann umgesetzt wird, ist für uns zweitrangig. So ist auch eine Praxisanpassung durch das Kantonale Steueramt anstelle einer formellen Gesetzesanpassung denkbar. Es besteht also genügend Spielraum, damit die neue Regelung rechtlich funktioniert. In Anbetracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Anliegens wollen wir dem Regierungsrat mit der Motion einen klaren und verbindlichen Auftrag erteilen, wonach er die steuerlichen Regeln für Unternehmensnachfolgen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leitplanken anzupassen hat. Deshalb halten auch wir an der Motion fest.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Vorweg: Die SVP unterstützt geschlossen das Festhalten an der Motion. Viele Unternehmen werden aufgrund der Demografie bald ihre Nachfolger oder Nachfolgerin suchen müssen. Es ist nicht mehr Standard, dass die Kinder das Unternehmen ihrer Eltern weiterführen wollen. Immer öfter muss die Nachfolge durch den Verkauf der Firma erfolgen. Das kann ein externer Käufer oder im Idealfall ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sein. Die wissen bereits, wie der Karren läuft. Warum der eigene Mitarbeiter steuerlich schlechter gestellt sein soll als ein externer Käufer, ist nicht nachvollziehbar. Das muss mit dieser Motion korrigiert werden. Das Wie und Warum haben Sie von Grossrat Dr. Adrian Schoop alles schon mitbekommen. Meine Damen und Herren, es geht um Arbeitsplätze. Darum ist alles zu tun, dass Betriebe eine Nachfolgelösung finden können. Daher ist jetzt die steuerliche Benachteiligung klar aufzuheben. Diese Motion ist Wirtschaftsförderung pur und dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Was aber immer vergessen geht: Das durchschnittliche KMU im Kanton Aargau hat sechs Arbeitsplätze. Solche und auch kleinere Betriebe können sich keine Juristen leisten und haben auch nicht die Zeit und nicht die personellen Ressourcen, sich den Mausefallen und Fettnäpfchen des Aargauer Steuersystems zu widmen. Diese Motion hilft vor allem den eher kleinen Unternehmen. Wer jetzt denkt, es gehe mit dieser Motion Steuersubstrat verloren, liegt falsch. Wenn diese Betriebe, wie früher eher üblich, in der Familie weitergeführt würden, würde viel weniger Steuergeld für den Staat herauspringen. Fazit: Stimmen Sie dieser Motion zu. Damit stimmen Sie dem Erhalt vieler KMU und Arbeitsplätze zu.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Wenn zwei sich streiten, raucht bei mir – dem Dritten – der Kopf. Für mich als Nicht-Steuerexperten lesen sich sowohl Motion als auch Antwort darauf äusserst sperrig. Zu entscheiden, wer denn jetzt recht hat, ob die Motion eins zu eins umsetzbar ist, übersteigt meine Kompetenz, das gebe ich offen zu. Sprachlich habe ich es allerdings verstanden. Grundsätzlich ist es aus Sicht der Grünen immer zu begrüßen, wenn Mitarbeitende eine Firma übernehmen, denn, dass Unternehmen im Besitz der Belegschaften sind, ist aus linker Sicht absolut zu unterstützen. Es ist erfreulich, wenn Bürgerliche solch kommunistische Ideen fördern möchten, aber so ist die Motion ja dann doch nicht gemeint. Es geht wohl eher um Übernahmen von Firmen durch einzelne Mitarbeitende, meist aus dem Kaderbereich oder eben durch langjährige Mitarbeitende in höherer Position. Was machen die Grünen nun mit dieser Motion? Wir haben aus der Antwort des Regierungsrats gesehen, dass es bei der Behandlung von externen und internen Käuferinnen und Käufern durchaus überprüfenswerte Punkte gibt. Es ist sogar beschrieben, dass ganz konkret bereits Anpassungen geprüft werden, nicht zuletzt aufgrund eines Gerichtsurteils. In diesem Sinne sprechen sich die Grünen dafür aus, dass man doch die Verwaltung diese Arbeiten weiterführen und abschliessen lassen soll, ohne sie in das enge Korsett einer Motion einzuschnüren. Inhaltlich sehen wir keine Gründe, dieses Anliegen abzuschmettern, aber wir sind dafür, dass es eben als Postulat an den Regierungsrat weitergeht und nicht als Motion, deshalb können wir der Motion nicht zustimmen.

Mia Jenni, SP, Obersiggenthal: Vermögen vom oberen Prozent zu noch nicht ganz so Vermögenden, aber bald so Vermögenden verteilen. Mitarbeiter/innen, die Firmenanteile erwerben, nicht gleich behandeln, sondern jene bevorteilen, die sich grosse Anteile, notabene spricht die Motion von über 20 Prozent, leisten können – und damit meine ich auch Kredite in dieser Höhe –; das will in aller Kürze diese Motion. Es ist nicht überraschend, dass die SP-Fraktion diesem Vorstoss keine Folge leisten kann. Wenn die Beantwortung der Motion durch den Regierungsrat eines zeigt, dann, wie viele Steuerlücken und -tricks bereits heute in der Unternehmensnachfolge stecken. Erstens sind da die nicht existenten Erbschaftssteuern bei der engen Familie. Das grösste Problem, und das möchte ich nochmals allgemein sagen, der extremen Ungleichheiten der Vermögensverteilung in der Schweiz ist unser Umgang mit Erbschaften. In der Schweiz werden jährlich 100 Milliarden Franken vererbt, 300 Prozent mehr als vor 25 Jahren, und das Allermeiste davon konzentriert. Das Bruttomedianeinkommen ist in dieser Zeit um etwa 40 Prozent gestiegen und wir kennen die Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Und dann gibt es bei den Steuerlücken auch noch die steuerfreien Darlehensrückzahlungen, welche man auch bequem nutzen kann. So, und jetzt will diese Motion zusätzlich die Übernahme von Firmen, meist familienintern, vereinfachen. Demjenigen weitergeben, der schon hat. Und dann steht in der Antwort des Regierungsrats ja auch noch, dass in den letzten fünf Jahren gar

nie ein Verkaufspreis unter dem in der Motion angegriffenen und gar nicht konsequent anzuwendenden Formelwert lag, sondern regelmässig ein höherer Verkaufspreis die Realität ist. Weshalb also dann das ganze Theater ausser Klientelpolitik? Oder gibt es andere Gründe? Die SP-Fraktion wird diese Steuererleichterungs- oder Steuerbefreiungsmotion, wenn man die Antwort des Regierungsrats genau liest, einstimmig ablehnen.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Wie in der Stellungnahme des Regierungsrats zur vorliegenden Motion ausführlich dargelegt wird, ist die gegenwärtige Praxis des Kantonalen Steueramts rechtskonform und auch rechtsgleich. Nichtsdestotrotz haben wir Sie aber gehört und erachten das grundsätzliche Anliegen der Motion als gerechtfertigt. Das Kantonale Steueramt hat in der Zwischenzeit überprüft, ob auch andere Praxen für die steuerliche Beurteilung von Unternehmensnachfolgen gesetzeskonform wären und rechtsgleich angewendet werden könnten. Bei dieser Überprüfung waren wir aber nicht komplett frei, sondern mussten die gesetzlichen Einschränkungen und Gerichtsentscheide beachten. In diesem Sinne steht der Regierungsrat dem Anliegen der Motion grundsätzlich offen gegenüber. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und Bundesgerichtsentscheide ist der Vorstoss als Motion jedoch so nicht umsetzbar, kann aber als Postulat entgegengenommen und in seiner Stossrichtung auch umgesetzt werden. Die Motion hat ja folgende Anpassungen im Fokus: Es soll eine privilegierte Behandlung bei Nachfolgeregelungen gelten, insbesondere sollen im Zeitpunkt des Erwerbs keine Einkommenssteuern mehr anfallen. Unsere neue Praxis erfüllt dies. Von einer Nachfolge müsse bei einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent ausgegangen werden. Unsere neue Praxis verlangt über 50 Prozent, da nur bei einer effektiven Kontrolle über die Firma gemäss Rechtsprechung von einer Nachfolge gesprochen werden kann. Das Verwaltungsgericht bestätigte in einem Urteil vom 17. Oktober 2018, bestätigt vom Bundesgericht am 7. April 2020, eine Besteuerung nach den Regeln der Mitarbeiteraktien bei einem Erwerb von 50 Prozent der Aktien des Arbeitgebers. Bei einem Verkauf innerhalb von fünf Jahren und bei einer Nachfolge rechtfertigt sich eine Besteuerung der Differenz zwischen dem Verkaufs- und Erwerbspreis, dies eine weitere Forderung. Unsere neue Praxis sieht ebenfalls diese Besteuerung vor. Wir besteuern jedoch einen Verkauf innerhalb der nächsten zehn Jahre und nicht nur fünf Jahre. Exkurs zur zukünftigen Rechtsprechung, geschätzte Damen und Herren: Es bleibt abzuwarten, inwieweit die aargauischen Gerichte unsere neue Praxis, welche gemäss unserer Auslegung sehr wirtschaftsfreundlich ist, stützen werden. Die neu entwickelte Praxis beinhaltet eine privilegierte Behandlung bei Nachfolgeregelungen. Somit fallen insbesondere im Zeitpunkt des Erwerbs keine Einkommenssteuern mehr an, falls es sich um eine Nachfolgeregelung im geltenden Recht handelt. Eine Kommunikation vom Kantonalen Steueramt zur neuen Praxis erfolgte bereits im Rahmen der Steuertagung am 26. November und 2. Dezember 2025. Hier haben verschiedene Steuerberater, Treuhänder, Rechtsberater, Unternehmensvertreter, Vertreter der Gemeindesteuerämter und auch Mitarbeitende des Kantonalen Steueramts teilgenommen. Die Änderung wurde grundsätzlich begrüsst und wohlwollend aufgenommen. Wir bitten Sie aber dennoch um Überweisung als Postulat, damit wir das so, in diesem Sinne, mit dieser Stossrichtung, weiterführen können. Auf jeden Fall müssen wir, auch wenn Sie den Vorstoss jetzt als Motion überweisen würden, uns an das geltende Recht und die aktuelle Rechtsprechung halten und diese beachten. Das wollen Sie als Grossräte ja sicher auch.

Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden: Ich erlaube mir, in aller Kürze – maximum eine Minute –, drei Aspekte klarzustellen. Ich habe den Bundesgerichtsentscheid vorher erwähnt, den Finanzdirektor Dr. Markus Dieth jetzt zitiert hat. Es wurde nie darüber gestritten, ob es sich in diesem Urteil um eine Mitarbeiterbeteiligung oder um eine Unternehmensnachfolge handelt. Es war von Anfang an klar, dass es in dieser Konstellation um eine Mitarbeiterbeteiligung ging. Das Gericht musste nicht darüber entscheiden, ob es jetzt eine Nachfolgeregelung ist und diese steuerlich anders aussieht. Das Wort "Privilegierung" höre ich einfach nicht gerne, auf verschiedensten Stufen nicht. Ich darf jetzt, glaube ich, nicht mehr Grossrätin Mia Jenni direkt entgegenen, sondern nur noch dem Finanzdirektor, aber es geht doch gar nicht um eine Privilegierung. Es geht darum, dass eine Mitarbeiterbeteiligung bei Nachfolgeregelungen an Mitarbeitende gar nicht mehr vorkommt. Dann muss man auch nicht

mehr von privilegierter Einkommensbesteuerung reden. Nein, wir sagen, das ist eine Nachfolgeregelung, die genau gleich behandelt wird wie eine Nachfolgeregelung an eine dritte Person. Das ist jetzt das Schlussvotum. Wieso sagt links immer, wir wollten irgendjemandem irgendwelche Vorteile verschaffen? Nein, wir wollen das, was Sie auch wollen. [*Der Vorsitzende erinnert daran, dass es um eine direkte Entgegnung geht.*] Regierungsrat Dr. Markus Dieth hat das auch angeschnitten, das ist der letzte Satz: Wir wollen, dass es eine Gleichbehandlung gibt zwischen Unternehmensnachfolgen an Mitarbeitende und denjenigen an eine Drittperson. Um das geht es, dass alle gleich behandelt werden.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Gemäss Gerichtspraxis und geltender Praxis handelt es sich immer dann um eine Nachfolge, falls der erwerbende Mitarbeitende, also der Nachfolger, über 50 Prozent der Anteile übernimmt. Da haben wir vielleicht noch eine gewisse Differenz, aber sonst denke ich, dass unsere Praxis, die wir vorsehen, der Stossrichtung entspricht. Wir werden versuchen, die Stossrichtung, wenn Sie den Vorstoss als Postulat überweisen, so eben auch umzusetzen. Wenn Sie ihn als Motion überweisen, dann müssen wir schauen, wie wir damit umgehen, weil natürlich der Motionstext verbindlich ist.

Vorsitzender: Namens der Motionärinnen hält Grossrat Dr. Adrian Schoop, Baden, an der Überweisung als Motion fest.

Abstimmung

Die Motion wird mit 97 gegen 29 Stimmen überwiesen.

Vorsitzender: Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der vollen Wortmeldelisten für die nächsten Traktanden, springen wir direkt zu Traktandum 12.

0508 Postulat Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Yannick Berner, FDP, Aarau, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 26. August 2025 betreffend steuerliche und weitere Anreize für Innovationen und Investitionen der Unternehmen für die Kreislaufwirtschaft; Rückzug

[Geschäft 25.238](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 19. November 2025 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg: Namens der Postulanten ziehe ich das Postulat zurück, das hier abgeschrieben werden soll. Nicht, weil das Anliegen erledigt wäre, im Gegenteil: Die Förderung der Kreislaufwirtschaft bleibt wirtschaftlich und ökologisch hoch relevant, gerade für einen Kanton wie den Kanton Aargau mit starker Industrie, Innovationskraft und hohem Ressourcenverbrauch. Unser Postulat wollte nicht nur steuerliche Anreize prüfen, sondern auch weitere Instrumente anschauen: finanzielle Anreize, innovationsfreundliche Beschaffung, Beratungsangebote, den Abbau von bürokratischen Hürden und bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass der kantonale Spielraum bei zusätzlichen steuerlichen Anreizen eng ist und im Bereich Forschung und Entwicklung bereits genutzt wird. Diesen Punkt nehmen wir zur Kenntnis. Gleichzeitig bestätigt die Antwort aber auch etwas anderes: Dass sehr wohl noch Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat verweist selbst auf Pilotprojekte, Beratung, öffentliche Beschaffung, Anschubfinanzierung, kreislauffähiges Bauen und die Weiterentwicklung der Recyclingstrategie. Das ist wichtig und genau dort liegt auch das Potenzial. Denn die Realität ist klar: Die Kreislaufwirtschaft ist in der Schweiz und im Kanton Aargau noch längst nicht breit umgesetzt. Hohe Investitionskosten, Marktunsicherheiten, fehlende Fachkräfte bremsen viele Unternehmen. Gerade KMU brauchen Planbarkeit, Wissenstransfer, Nachfrage und praxistaugliche Unterstützung. Deshalb

wäre es aus unserer Sicht das falsche Signal, dieses Thema jetzt einfach unter dem Titel abzuschreiben, es werde bereits alles Notwendige gemacht. Dem ist nicht so. Wir ziehen das Postulat zurück, weil wir nicht möchten, dass damit der Eindruck entsteht, das Thema sei abgeschlossen, erledigt. Es ist nicht erledigt. Die Schweiz und Europa entwickeln die Rahmenbedingungen weiter, etwa bei Reparierbarkeit, Produktstandards und Kreislauffähigkeit. Auch der Kanton Aargau hat mit Programmen wie Circular Argovia, der öffentlichen Beschaffung und mit seiner Vorbildrolle als Bauherr und Einkäufer Instrumente in der Hand, die weiter gestärkt werden sollten. Das Anliegen bleibt deshalb bestehen. Wir müssen die Kreislaufwirtschaft nicht nur als Umwelthanliegen verstehen, sondern als Standortpolitik, Innovationspolitik und Versorgungspolitik. Wer Rohstoffe länger im Kreislauf hält, stärkt die Resilienz unserer Wirtschaft, senkt Abhängigkeiten und schafft Wertschöpfung im Inland. Ich hoffe deshalb, dass der Regierungsrat die in seiner Antwort genannten Massnahmen nun konsequent weiterverfolgt. Der Handlungsbedarf besteht. Wir werden im Grossen Rat auf dieses Thema zurückkommen.

Vorsitzender: Das Postulat wurde zurückgezogen. Das Geschäft ist erledigt.

0509 Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecherin Monika Baumgartner, Tegerfelden) vom 9. September 2025 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den steuerlichen Abzug von energetischen Massnahmen (unter dem Vorbehalt, dass der Eigenmietwert mit der Abstimmung vom 28. September 2025 abgeschafft wird); Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 25.263](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 26. November 2025 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Die Motion bleibt unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0510 Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Thomas Ernst, Magden) vom 4. November 2025 betreffend Zeitpunkt der Information über die Eigenmietwerterhöhung an die Immobilieneigentümer; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 25.312](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 3. Dezember 2025 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Dr. Thomas Ernst, FDP, Magden: Die FDP-Fraktion ist von der Antwort des Regierungsrats auf diese Interpellation nicht befriedigt. Nicht, weil die rechtlichen Grundlagen der Neubewertung bestritten würden, sondern vielmehr, weil eine zentrale politische Frage unbeantwortet bleibt, nämlich die Verantwortung des Regierungsrats für eine sachgerechte, transparente und vor allem vollständige Information der Bevölkerung in einem politisch hochsensiblen Zeitraum. Der Regierungsrat hält fest, der Versand der neuen Schätzungsverfügungen sei immer für den Herbst 2025 vorgesehen gewesen. Gleichzeitig räumt er ein, dass das konkrete Versanddatum, nämlich der 23. Oktober 2025, erst Ende Sommer 2025 festgelegt wurde, also nach Bekanntgabe des eidgenössischen Abstimmungstermins zur Abschaffung des Eigenmietwerts vom 28. September 2025. Genau hier liegt für uns ein politischer Widerspruch. Relevant ist nicht eine grobe Zeitplanung, sondern der bewusste Entscheid, unmittelbar nach einer eidgenössischen Abstimmung Verfügungen zu versenden, die bei vielen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern kurzfristig spürbare finanzielle Auswirkungen haben. Zu diesem Zeitpunkt war, wie der Regierungsrat selbst ausführt, klar, dass dieser Zeitpunkt politisch äusserst heikel ist. Wenn diese Sensibilität erkannt wird, dann genügt es aus Sicht der FDP-Fraktion nicht, sie erst nach der Abstimmung in einem Begleitschreiben zu thematisieren. Dieses Schreiben konnte keine Meinungsbildung mehr ermöglichen, sondern lediglich nachträglich noch erklären. Der Regierungsrat verweist auf Webseiten, Medienberichte und Fachartikel. Diese Informationen erklä-

ren Abläufe und rechtliche Grundlagen, beantworten aber nicht die entscheidenden politischen Fragen. Es fehlte vor der Abstimmung eine klare, aktive Vorabinformation, die der Bevölkerung unmissverständlich aufgezeigt hätten: 1. In welcher Grössenordnung spielen die neuen Schätzungen? 2. Ab wann werden diese Wirkungen individuell spürbar? 3. Dass diese Mehrbelastung unabhängig vom Abstimmungsausgang eintritt, da eine Abschaffung des Eigenmietwerts frühestens 2028 greift. Gerade weil ein früherer Versand technisch nicht möglich war, wäre eine erhöhte kommunikative Sorgfalt aus unserer Sicht angezeigt gewesen. Die FDP-Fraktion kann daher nicht nachvollziehen, weshalb der Regierungsrat gleichzeitig einräumt, dass der Zeitpunkt politisch heikel war, daraus aber keine Konsequenzen für eine klarere und frühere Kommunikation gezogen hat. Es geht nicht um die Infragestellung der Gesetzesrevision, es geht um Vertrauen in staatliches Handeln und dieses Vertrauen entsteht eben nur dann, wenn politische Sensibilität nicht nur erkannt, sondern auch konsequent in Handlung gesetzt wird.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Dr. Thomas Ernst, Magden, von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0511 Interpellation Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 4. November 2025 betreffend Versand und Berechnung der Verfügungen der neuen Schätzungswerte und deren möglichen Auswirkungen auf TAXOPTIMA; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 25.318](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 3. Dezember 2025 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Adrian Meier, FDP, Menziken: Vorab vielen Dank für die Beantwortung der von mir gestellten Fragen. Es wurden Zahlen, Daten und Fakten geliefert, aber mehr auch nicht. Meine erste Frage lautete: "Wie beurteilt der Regierungsrat den Versand der Verfügungen?" Ich habe diesbezüglich in der Beantwortung kein einziges Wort gelesen. Das ganze Bild der Nichtkommunikation dieser Datenpanne geht weiter. Am 30. Oktober 2025 erschien der erste Medienbericht in dieser Angelegenheit. Zwei Wochen später, am 13. November 2025, gab es in der Aargauer Zeitung ein Interview des Leiters des Kantonalen Steueramts, Daniel Schudel, nicht von Regierungsrat Dr. Markus Dieth. Am 18. November 2025 gab es ein exklusiv gebuchtes "TalkTäglich". In dieser Sendung treten üblicherweise zwei Gäste mit unterschiedlichen Standpunkten auf. Offenbar war es auf Wunsch des Regierungsrats Dr. Markus Dieth so ausgelegt, dass es ein Einergespräch mit der Moderatorin gab. Ich frage mich schon, was seit dem 19. März 2024 alles vonstatten gegangen ist. Am 19. März 2024 haben wir hier im Grossen Rat in der zweiten Beratung den entsprechenden Gesetzesänderungen mit 76 gegen 58 Stimmen zugestimmt. Erst 20 Monate später findet der erste Teilversand mit dieser Datenpanne statt. Bis heute, also über zwei Jahre nach diesem Grossratsentscheid, haben nach wie vor etliche Liegenschafts- und Grundstückbesitzer keine Verfügung erhalten. Auch in diesem Saal sind Leute davon betroffen. So geht es einfach nicht, wenn man auch bedenkt, dass bereits die ordentliche Frist für die Einreichung der Steuererklärungen Ende März verstrichen ist. Fazit: Ich bin nicht zufrieden mit der Arbeit des Kantonalen Steueramts, ich bin nicht zufrieden mit der politischen Führung des Departements in dieser Angelegenheit und ich bin nicht zufrieden mit der Beantwortung dieser Interpellation.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0512 Interpellation Rolf Schmid, SP, Frick (Sprecher), Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 18. November 2025 betreffend aktualisierte Prognose zu den Mehreinnahmen durch die Neuschätzungen; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 25.333](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 11. Februar 2026 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Rolf Schmid, SP, Frick: Nun, es liegt in der Natur der Sache, dass die Politik ihre Botschaften vereinfachen muss, damit sie die Wähler/innen auch erreichen. Sie darf aber das Vertrauen der Bevölkerung damit nicht verspielen. Ich hoffe, wir sind uns darin alle einig. Im Zusammenhang mit der Neubewertung der Liegenschaften und damit auch in Verbindung zur letzten Steuergesetzrevision sprachen diverse Personen von Ihnen, aber auch Verbände, in den Medien oder gegenüber dem Regierungsrat hier im Grossen Rat davon, dass, ich zitiere nun, "die Eigenmietwerte steigen, dass die Neubewertung zu steigenden Belastungen führt oder dass es zu einer systematischen Anhebung der Eigenmietwerte kommt." Wenn wir nun erfahren, dass fast 40 Prozent der Eigenmietwerte reduziert wurden, dann handelt es sich bei solchen Aussagen nicht mehr einfach bloss um Vereinfachungen. Wer erklärt nämlich diesen 40 Prozent, dass sie dank Ihrer Idee, die Neubewertung rückgängig machen zu wollen, nun dafür bezahlen sollen, dass die anderen 60 Prozent von einem verfassungswidrigen Zustand profitieren dürfen? Was wir seit der Eröffnung der neuen Schätzwerte im Herbst 2025 erlebt haben, befremdet mich. Es sind Fehler passiert, daran zweifelt niemand. Die gewählte Kommunikation und die Nachvollziehbarkeit der verschickten Neuschätzungen waren, gelinde gesagt, suboptimal. Was Sie, geschätzte Anwesende, zum Teil aber mit Vorstössen, medialen Aussagen, Mustereinsprachen oder sogar Sonderkommissionssitzungen veranstaltet haben, befremdet mich gerade noch einmal. Aus meiner Sicht ist es die Aufgabe von uns staatstragenden Parteien, Fragen zu stellen, aber die Antworten abzuwarten, den Dialog mit der Verwaltung und dem Regierungsrat zu suchen und auf Verunsicherung oder Frust der Bürgerinnen und Bürgern, das kann es geben, mit Besonnenheit zu reagieren. Von uns erwarte ich, dass wir keine Empörung schüren. Wir wollen nicht die Fehler der Verwaltung oder des Regierungsrats zu unseren eigenen Zwecken ausschlichten und dann noch von Vertrauensverlust sprechen. Das sind für mich Aktionen, die eher zur eigenen Profilierung dienen und nicht hier in den Grossen Rat gehören. Die Leidtragenden sind die Mitarbeitenden der Verwaltung. Sie kriegen den Frust von den Bürgerinnen und Bürgern ab und müssen nun riesige Berge von Einsprachen bewältigen. Spannend wäre dann, zu erfahren, wie viele zusätzliche Einsprachen dieses ganze "Gstürm" verursacht hat und wie viel deren Erledigung nun kostet. Was jetzt schon klar ist: Damit senken wir ganz bestimmt keine Ihrer Quoten. Wir sind mit den Antworten befriedigt und bedanken uns bei der Verwaltung herzlich für die damit verbundene Arbeit und wünschen den betroffenen Abteilungen weiterhin viel Energie bei der Bearbeitung der Einsprachen gegen die Neubewertungen.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen und des Interpellanten erklärt sich Rolf Schmid, Frick, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0513 Interpellation Andy Steinacher, SVP, Schupfart (Sprecher), Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. Dezember 2025 betreffend Zugriff auf eTax Aargau, über das Smart Service Portal des Kantons Aargau mit der Registrierung AGOV-App; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 25.383](#)

Vorsitzender: Mit Datum vom 14. Januar 2026 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Andy Steinacher, SVP, Schupfart: Vorweg will ich mich für die Beantwortung unserer Fragen bedanken und halte fest, dass wir mit der Beantwortung zufrieden sind. Die Digitalisierung bringt nicht nur Vorteile, sondern auch viele digital abgehängte Menschen. Bei uns hier im Saal gehören der PC, das Natel und die ganze Digitalisierung zum Tagesgeschäft. Wir können damit fast im Schlaf umgehen. Doch jede Verkomplizierung des Umgangs, auch elektronisch, mit dem Staat vergrössert die Anzahl Menschen, die den Anschluss verlieren und somit zu den digital Abgehängten gehören. Das widerspricht dem Gedanken der Demokratie. Es ist alles zu tun, dass alle Bürgerinnen und Bürger den Anschluss an das Digitale nicht verlieren oder den Anschluss wieder finden können. Das Steueramt hat zum Glück viel dafür getan, dass AGOV und eTAX AARGAU für die Bürgerinnen und Bürger keine

Bücher mit sieben Siegeln blieben. Dafür möchte ich mich bedanken. Bei vielen sogenannten sozialen Steuerspezialisten – das sind oft Pensionierte, die für ein Trinkgeld die Steuererklärungen für Steuerpflichtige ausfüllen, die mit der Bürokratie und der Digitalisierung nicht mehr zurechtkommen – war die Befürchtung gross, dass ihre Arbeit mit AGOV und eTAX AARGAU sehr viel komplizierter wird. Das war zum Glück nicht so. Trotzdem möchte ich mich bei den sozialen Steuerspezialisten für ihre Arbeit für die Menschen, die mit Digitalisierung und Bürokratie nicht mehr zurechtkommen, bedanken. Herzlichen Dank. Wir sind somit zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Andy Steinacher, Schupfart, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Wir sind am Ende der Sitzung angelangt. Wir sehen uns nächsten Dienstag, 5. Mai 2026 zur Sitzung mit den anschliessenden Fraktionsausflügen. Die Sitzung startet bereits um 08:30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine gute Woche.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 17:00 Uhr